



# Bayerische Sozialgerichtsbarkeit

Jahresbericht 2018

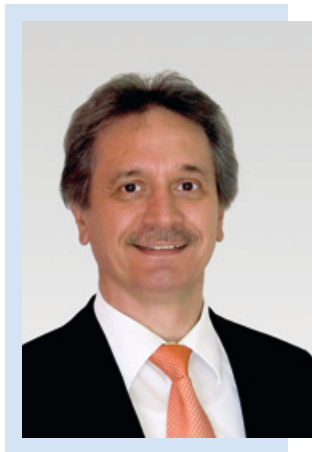




# Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b> .....	<b>4</b>
<b>Statistik-Grafiken</b> .....	<b>6</b>
Sozialgerichte .....	6
Eingänge .....	6
Erledigungen .....	7
Verfahrensdauer .....	8
Landessozialgericht .....	9
Eingänge .....	9
Erledigungen .....	10
Verfahrensdauer .....	11
<b>Rechtsprechung</b> .....	<b>12</b>
Hartz-IV-Empfänger in der Stadt und im Landkreis Hof bekommen mehr Geld .....	12
Flüchtlinge, die nichts von ihrem internationalen Schutz wissen, bekommen volle Leistungen .....	13
Krankheit in der Schwangerschaft hat nicht immer Einfluss auf Elterngeld .....	14
Nächtlicher Wegeunfall .....	15
Arbeitsunfall Flugzeugabsturz .....	16
Feststellung des mutmaßlichen Todeszeitpunktes einer Verschollenen .....	17
Weitere Betriebshilfe nach dem Tod einer Landwirtin .....	18
Volles Übergangsgeld auch für Teilzeitkräfte .....	19
Treppensturz in Thailand – Kein Krankenversicherungsschutz für Auswanderer .....	20
Höhere Vergütung für Beatmung von Frühchen .....	21
Hirnfarkt nach Schweinegrippeimpfung .....	22
Behinderter Informatiker muss seine Eingliederungshilfe mitfinanzieren .....	23
Wer sich an Schlägerei beteiligt, bekommt keine Entschädigung .....	24
Museumsführer sind nicht selbstständig .....	25
Abgabepflicht für künstlerische Tätigkeit eines Geschäftsführers .....	26
Höhere Beiträge zur Unfallversicherung bei Unfällen aus dem Vorjahr .....	27
Ohne Fortbildung keine Zulassung .....	28
Kurz und Knapp .....	29
<b>Hoher Besuch aus Taiwan</b> .....	<b>31</b>
<b>Sozialmedizinerkurs</b> .....	<b>31</b>
<b>Präsidentenkonferenz der Landessozialgerichte in Augsburg</b> .....	<b>32</b>
<b>Gelungene Stabwechsel am Landessozialgericht und an drei Sozialgerichten</b> .....	<b>33</b>
Amtseinführung des Präsidenten Günther Kolbe am Landessozialgericht .....	33
Amtseinführung der Präsidentin Dr. Irmgard Kellendorfer am Sozialgericht Nürnberg .....	34
Amtseinführung des Präsidenten Wolfgang Schicker am Sozialgericht Würzburg .....	35
Ernennung der neuen Präsidentin Dr. Edith Mente am Sozialgericht München .....	36
<b>Prozesslawine trifft auf bayerische Sozialgerichte</b> .....	<b>37</b>
<b>Neue Wege im Sozialgerichtsprozess</b> .....	<b>38</b>

# Vorwort



Liebe Leserinnen und Leser,

das Jahr 2018 ist für die Bayerische Sozialgerichtsbarkeit erfolgreich verlaufen. Wir konnten es trotz neuer hoher Herausforderungen mit guten Ergebnissen abschließen. Ausschlaggebend für unseren Erfolg war vor allem das großartige Engagement des Personals auf allen Ebenen. „Ausdauer ist eine der wesentlichen Voraussetzungen für den Erfolg“. Dieses Zitat von John Rockefeller spiegelt die Haltung unserer richterlichen wie nichtrichterlichen Kolleg\*innen wieder, die bei oft fehlenden personellen Kapazitäten eine ganze Reihe zusätzlicher umfangreicher Aufgaben zu schultern hatten.

Dennoch konnten die durchschnittlichen Verfahrenslaufzeiten weiter zurückgeführt werden. Leider stieg aber die Zahl der Altfälle (Verfahren älter als drei Jahre) an. Hier gilt es gegenzusteuern und notwendige Personal- und Sachmittel bereitzustellen. Wir möchten alles dafür tun können, dass es nicht zu wesentlichen Verzögerungen bei der Bearbeitung der Verfahren kommt.

Im September durfte ich die Nachfolge unserer hoch geschätzten Frau Präsidentin Elisabeth Mette antreten. Meine neue Amtszeit begann mit einem Paukenschlag. Kurz bevor Frau Staatsministerin

Kerstin Schreyer Frau Mette verabschiedete und mich in das neue Amt offiziell einführte, erreichte die Sozialgerichtsbarkeit in ganz Deutschland eine in einem solchen Ausmaß nie dagewesene Klageflut. Auch wenn nun nach Verhandlungen der betroffenen Spitzenverbände in bestimmten Bereichen Verständigungen in Aussicht gestellt wurden, wird uns diese Klageflut noch lange Zeit wesentlich beschäftigen.

Das Jahr 2018 war zudem geprägt durch viele neue Zuständigkeiten und Verwaltungsaufgaben. Die Sozialgerichte sind nun nach Inkrafttreten der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) auch zuständig in Fällen, in welchen den Sozialverwaltungen Verstöße gegen den Datenschutz vorgehalten werden. Weitere Aufgaben ergaben sich durch die Einführung des Teilblindengeldes, des Familiengeldes und des Landespflegegeldes. Zusätzliche Verwaltungsaufgaben bestehen durch die interne Umsetzung der EU-DSGVO, die Arbeiten im Zusammenhang mit der Elektronischen-Verfahrensakte und insbesondere auch der IT-Sicherheit.

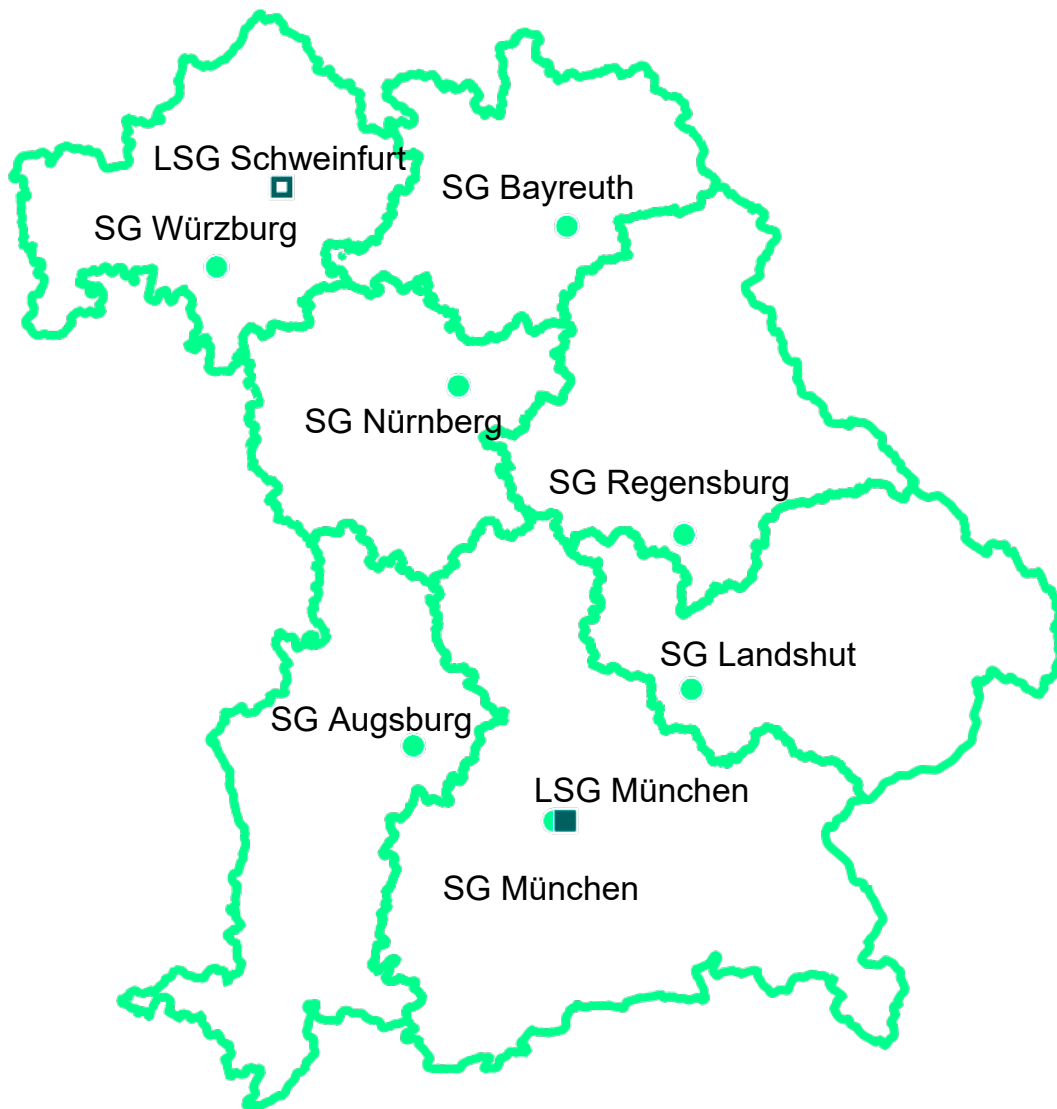
Ein besonderes Augenmerk gilt der Nachwuchs- und Personalgewinnung – sowohl im richterlichen als auch im nichtrichterlichen Bereich. Der Fachkräftemangel macht sich gerade auch im öffentlichen Dienst bemerkbar. Wir werben bei den angehenden Jurist\*innen, z. B. im Rahmen von Fakultätskarrieretagen, den sozialrichterlichen Beruf ins Auge zu fassen und schaffen mehr Ausbildungsstellen für das nichtrichterliche Personal. Die Landessozialgerichte haben es sich bei ihrer Präsidentenkonferenz in Augsburg auch zur Aufgabe gemacht, den Stellenwert des Sozial-

rechts in der juristischen Ausbildung zu stärken. Der gewachsenen Bedeutung des Sozialrechts in Gesellschaft und Wirtschaft muss endlich angemessen Rechnung getragen werden.

An dieser Stelle möchte ich allen Gerichtsangehörigen herzlich danken! Schon beim Einstieg in die neuen Aufgaben als Präsident des Bayerischen Landessozialgerichts habe ich große Unterstützung erfahren dürfen. Ein herzliches Vergelt's Gott an die Personalvertretungen für das gute Zusammenwirken. Auch unseren 2068 ehrenamtlichen Richter\*innen möchte ich besonderen Dank sagen. Sie leisten mit ihrem hohen und sachkundigen Einsatz einen sehr wichtigen Beitrag für die sozialrichterliche Rechtsprechung und die Akzeptanz richterlicher Entscheidungen in der Bevölkerung.

Ich bin sicher, zusammen werden wir weiterhin konsequent alles daransetzen, damit der Erfolgskurs der Bayerischen Sozialgerichtsbarkeit beibehalten werden kann.

**Günther Kolbe**  
Präsident des Bayerischen Landessozialgerichts



Datenquellen: Bayerische Vermessungsverwaltung [www.geodaten.bayern.de](http://www.geodaten.bayern.de) und Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

In Bayern sind sieben Sozialgerichte mit Sitz in Augsburg, Bayreuth, Landshut, München, Nürnberg, Regensburg und Würzburg sowie das Bayerische Landessozialgericht in München und Schweinfurt für sozialrechtliche Streitigkeiten zuständig. Im Jahr 2018 waren insgesamt 56 Richter\*innen, davon sechs in Teilzeit, beim Landessozialgericht und 152 Richter\*innen, davon 28 in Teilzeit, bei den Sozialgerichten tätig. Jeweils eine Richterin und ein Richter waren in den Standorten München und Schweinfurt im Wege der Abordnung am LSG tätig.

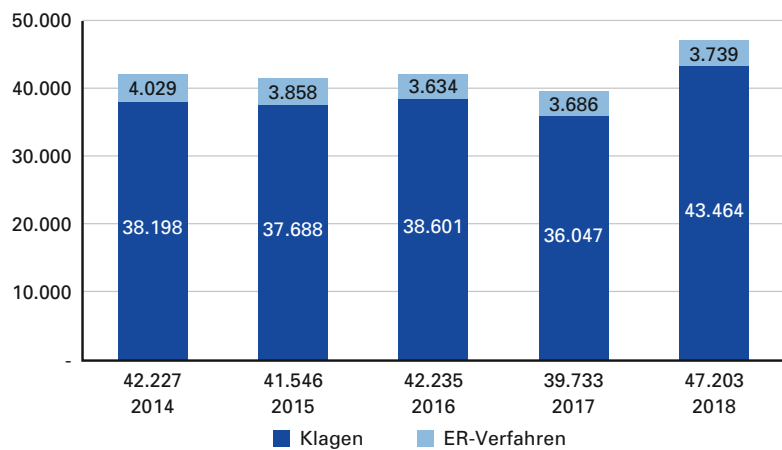
Der Anteil der Frauen betrug in der ersten Instanz 53 %, in der zweiten Instanz bei den Berichtersteller-Stellen 63 %, bei den Vorsitzenden 6 %. Drei der sieben Sozialgerichte, darunter das Sozialgericht München als zweitgrößtes Sozialgericht in Deutschland, und das Sozialgericht Nürnberg als zweitgrößtes Sozialgericht in Bayern, werden von Präsidentinnen geleitet.

Neben den hauptamtlichen Richter\*innen sind an den Sozialgerichten 1.806, am Landessozialgericht weitere 262 ehrenamtliche Richter\*innen tätig. Diese Zahlen

belegen eindrucksvoll die große Bedeutung des ehrenamtlichen Elements in der Sozialgerichtsbarkeit. Der Anteil der Frauen bei den ehrenamtlichen Richter\*innen beträgt 33 %.

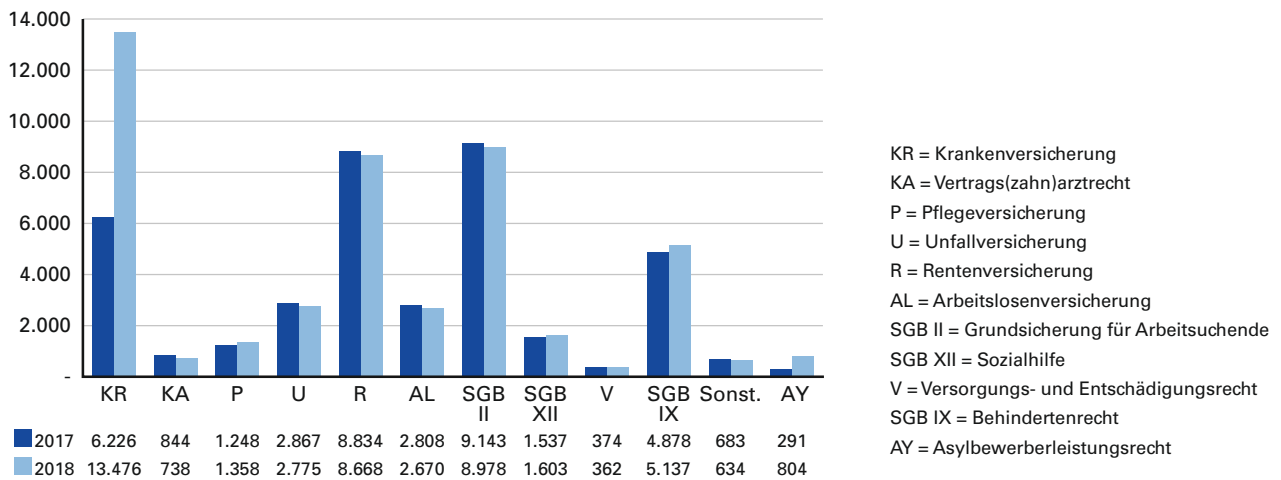
### Eingänge

#### 1. Klagen und Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz (ER-Verfahren)



Die Eingangszahlen stiegen 2018 im Vergleich zum Vorjahr um 20,6 % deutlich an. Dies liegt an der Klageflut der Abrechnungstreitigkeiten in der Krankenversicherung, die in der 45. Kalenderwoche schlagartig die Sozialgerichte erreichte. Etliche der eingegangenen Klagen der Krankenkassen gegen einzelne Krankenhäuser enthalten eine Vielzahl von Abrechnungsfällen, die noch als einzelne Klagen erfasst werden müssen, sodass von ca. 14.000 zusätzlichen Klagen bzw. streitigen Behandlungsfällen auszugehen ist.

## 2. Fachgebiete im Vergleich zum Vorjahr (Klagen und ER-Verfahren)

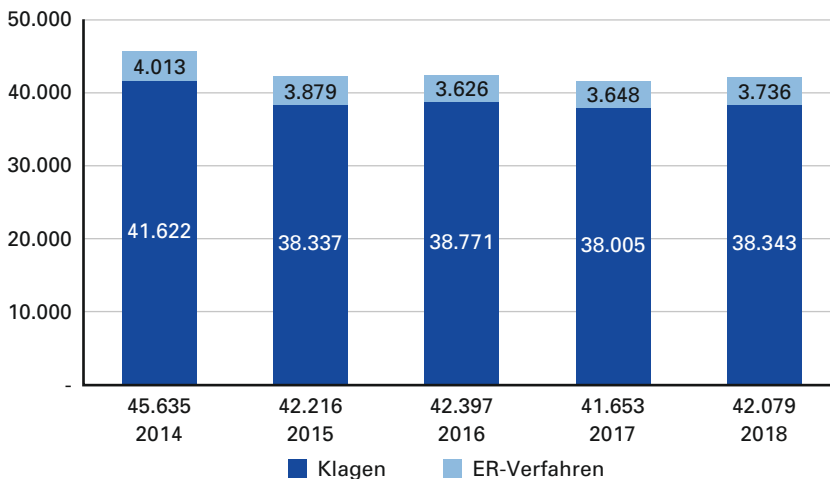


Bei der Verteilung der Eingänge nach Fachgebieten zeigt sich eindrucksvoll die Klageflut im Krankenversicherungsrecht, deren wahres Ausmaß die Grafik aber noch nicht abbildet. Viele Klageeingänge beinhalten Klagepakete bzw. Klagelisten von Abrechnungstreitigkeiten.

Auf hohem Niveau stabilisieren sich die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II und die Rentenversicherung. Einen deutlichen prozentualen Zuwachs erleben erwartungsgemäß die Verfahren nach dem Asylbewerberleistungsrecht.

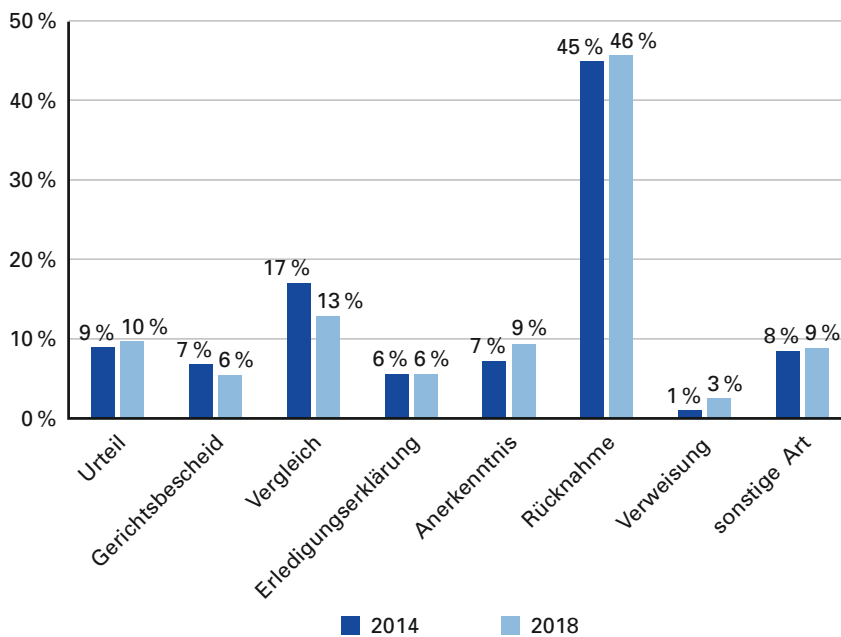
## Erledigungen

### 3. Klagen und ER-Verfahren



Die Zahl der Erledigungen konnte nach einem Rückgang im Jahr 2017 wieder gesteigert werden.

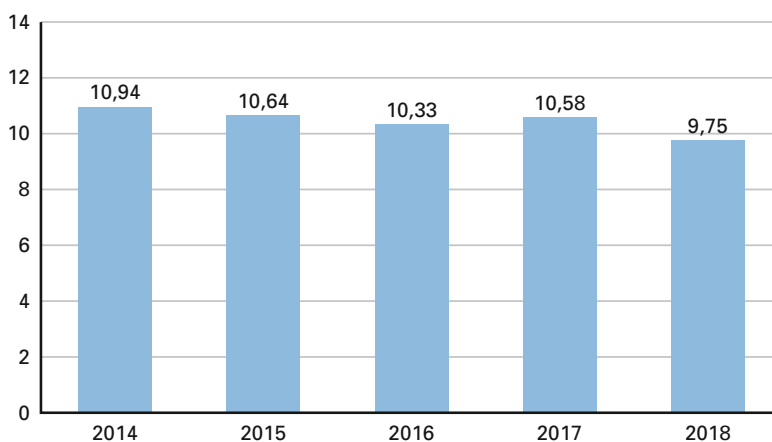
## 4. Art der Erledigung



Unverändert gelingt es den Sozialrichter\*innen, einen Großteil der Klagen unstreitig zu erledigen, sodass in nur 16 % der Verfahren eine streitige Entscheidung durch das Gericht getroffen werden musste. Hier zeigt sich, dass eine umfassende Sachaufklärung im Vorfeld, eine hohe richterliche Kompetenz sowie eine ausführliche Erläuterung der Sach- und Rechtslage, insbesondere in der mündlichen Verhandlung, die wesentlichen Faktoren für die einvernehmliche Streitbeilegung durch Anerkenntnis, Vergleich, Erledigungserklärung oder Klagerücknahme sind. Über einen Zeitraum von fünf Jahren betrachtet hat sich der Anteil der unstreitigen Erledigungen nicht verändert.

## Verfahrensdauer

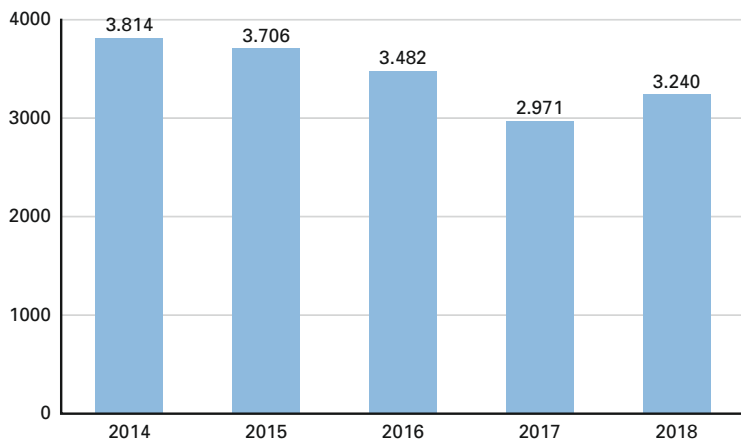
### 5. Entwicklung der Verfahrensdauer in Monaten



Die Grafik zeigt die durchschnittliche Verfahrensdauer der Hauptsachen und der ER-Verfahren. Sie konnte weiter reduziert werden. Über Klagen wurde im Durchschnitt nach 10,6 Monaten entschieden. Damit hat sich die Verfahrensdauer gegenüber dem Jahr 2017 (dort 11,5 Monate) weiter verbessert. ER-Verfahren konnten – wie in den Vorjahren – durchschnittlich schon nach einem Monat entschieden werden.



## 6. Entwicklung des Altfallbestandes

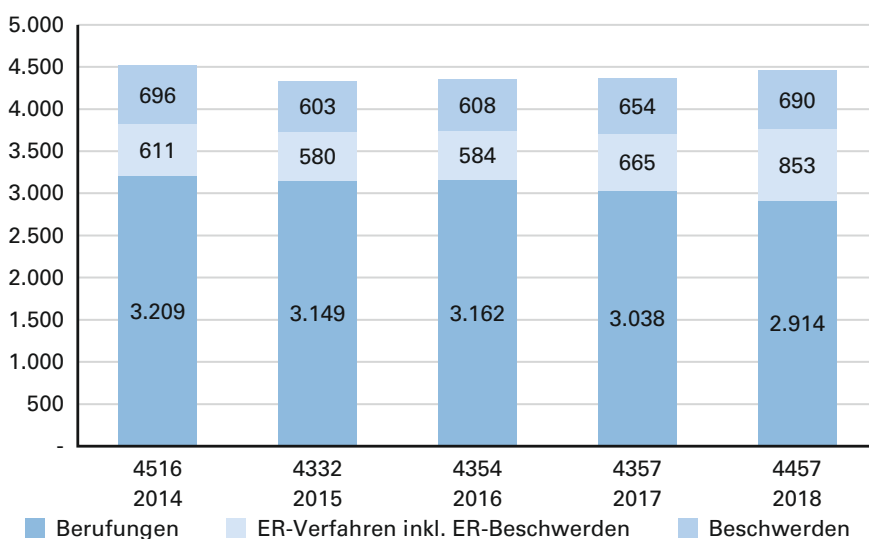


Die Sozialgerichtsbarkeit bezeichnet ein Verfahren dann als Altfall, wenn es älter als drei Jahre ist. So waren im Kalenderjahr 2018 die in den Jahren 2015 und früher eingegangenen Verfahren als Altfälle zu erfassen und vorrangig zu bearbeiten. Wegen der mitunter schwierigen und zeitaufwändigen Sachverhaltsermittlung bei komplexen medizinischen Zusammenhangsfragen lässt sich eine lange Verfahrensdauer nicht immer vermeiden. Das Anwachsen der Altfälle erklärt sich aber auch durch die angespannte Personalsituation, insbesondere auch den vielfachen Personalwechsel, bei denen sich Richter\*innen jeweils neu in die Kammerbestände einarbeiten müssen.

## Landessozialgericht

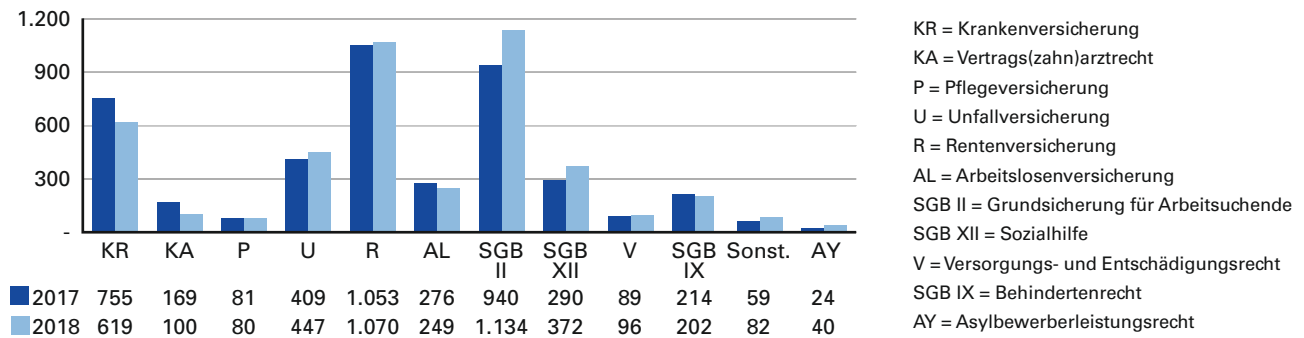
### Eingänge

#### 1. Berufungen / ER-Verfahren / sonstige Beschwerden



Die Zahl der Gesamteingänge in der zweiten Instanz ist leicht angestiegen, wobei sich aber die Verteilung zwischen Berufungen und Beschwerdeverfahren verschiebt. In der Grafik nicht enthalten sind 37 Klagen und ER-Verfahren (im Vergleich 2017: 7), für die das LSG nach § 29 SGG erstinstanzlich zuständig ist.

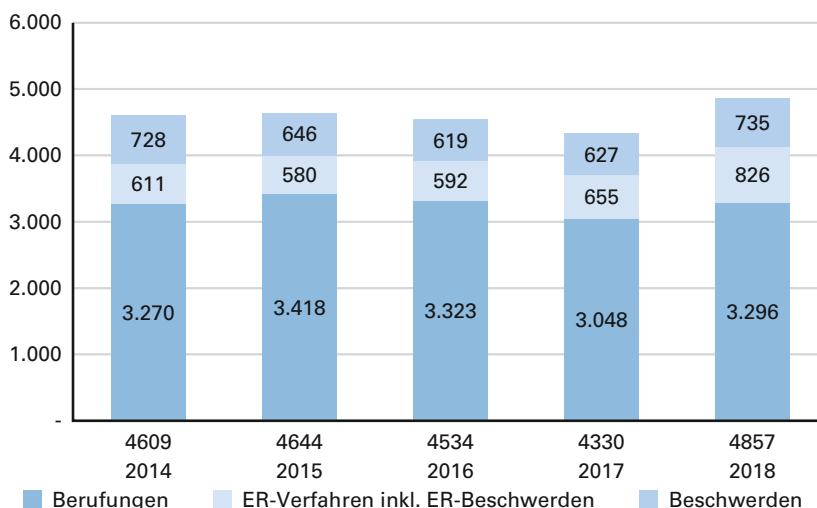
## 2. Fachgebiete im Vergleich zum Vorjahr (Berufungen, ER-Verfahren, sonstige Beschwerden)



Die Klageflut aufgrund der Abrechnungsstreitigkeiten zwischen den Krankenkassen und den Krankenhäusern betrifft gegenwärtig nur die 1. Instanz. In der 2. Instanz gehen die Streitigkeiten aus dem Krankenversicherungsrecht wie auch aus dem Kassenarztrecht zurück. Demgegenüber erleben die Grundsicherungsgebiete nach dem SGB II, SGB XII und dem AsylbLG in der 2. Instanz einen deutlichen Zuwachs, der sich insbesondere in den Beschwerden in ER-Verfahren zeigt.

## Erledigungen

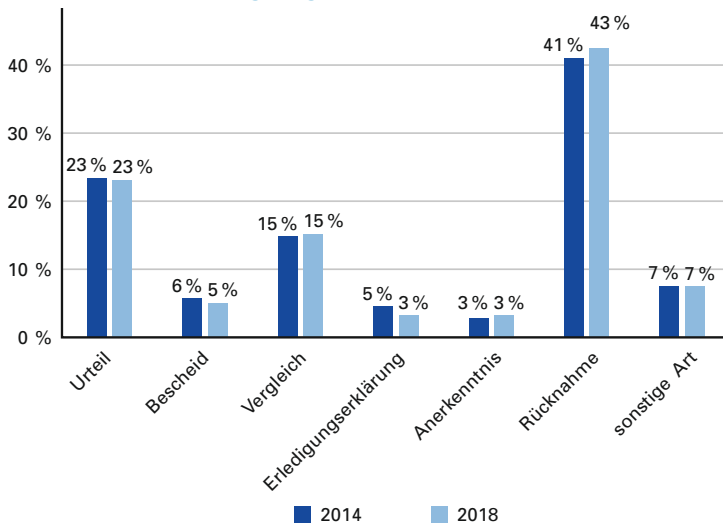
## 3. Berufungen / ER-Verfahren / sonstige Beschwerden



In 2018 konnten erfreulicherweise gut 12 % mehr zweitinstanzliche Verfahren abgeschlossen werden als im Vorjahr. Dies bei einer gleichzeitigen Verbesserung der durchschnittlichen Verfahrensdauer und einer deutlichen Reduzierung des Altfallbestandes.

Nicht in der Grafik enthalten sind 25 abgeschlossene Verfahren nach § 29 SGG (im Vergleich zum Vorjahr: 9), für die das LSG erstinstanzlich zuständig ist.

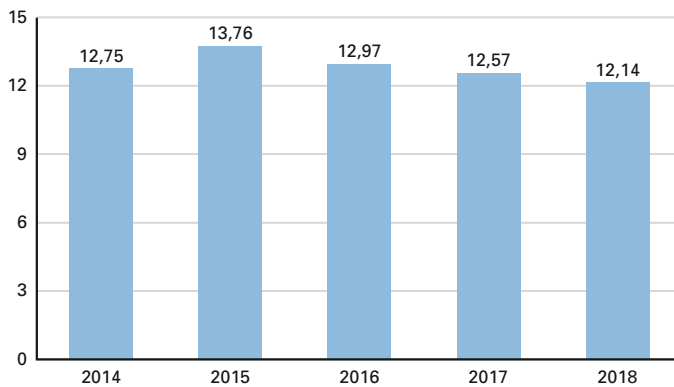
## 4. Art der Erledigung



Wie den Kolleginnen und Kollegen der 1. Instanz gelingt es auch in der 2. Instanz, gut zwei Drittel der Verfahren unstreitig zu erledigen.

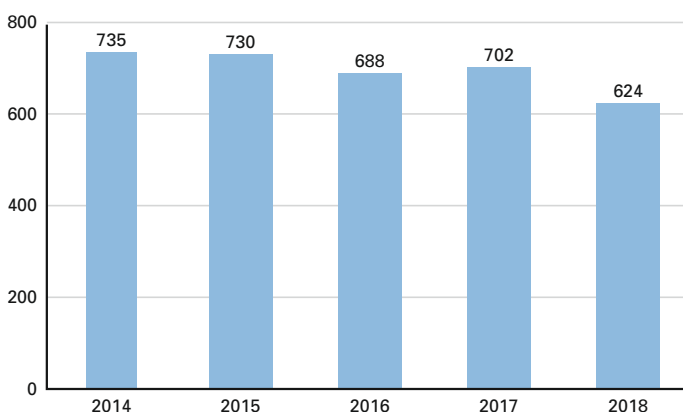
## Verfahrensdauer

## 5. Entwicklung der Verfahrensdauer in Monaten



Die Grafik zeigt die durchschnittliche, zusammengefasste Verfahrensdauer der Berufungen, ER-Verfahren, der Beschwerden gegen ER-Entscheidungen der Sozialgerichte und der sonstigen Beschwerden. Sie zeigt einen erfreulichen Trend. Die durchschnittliche Verfahrensdauer bei Berufungen betrug – wie schon 2016 und 2017 – 16,5 Monate, die durchschnittliche Verfahrensdauer bei einstweiligen Rechtsschutzverfahren 1,4 Monate (Vorjahr 1,3 Monate). Bei Beschwerden gegen Entscheidungen in ER-Verfahren der Sozialgerichte betrug die Laufzeit nun 1,8 Monate (Vergleichswert 2017: 1,5 Monate) und bei sonstigen Beschwerden 4,3 Monate (gegenüber 5,1 Monate im Jahr 2017).

## 6. Entwicklung des Altfallbestandes



Das Bayer. LSG konnte 2018 nicht nur die Erledigungszahlen steigern und die Laufzeiten weiter verkürzen: es gelang gleichzeitig auch, die Anzahl der Altverfahren eindrucksvoll um gut 12 % gegenüber dem Vorjahr zu reduzieren.

Dieser Erfolg war durch das hohe Engagement aller Gerichtsangehörigen einschließlich einer befristet abgeordneten Richterinnen und eines Richters aus 1. Instanz möglich.

## Hartz-IV-Empfänger in der Stadt und im Landkreis Hof bekommen mehr Geld

Das SGB II gibt den Leistungsberechtigten einen Anspruch auf Übernahme der Kosten für Unterkunft und Heizung (KdU) in tatsächlicher Höhe, soweit diese angemessen sind. Die Angemessenheitsprüfung hat unter Berücksichtigung des allgemeinen Gleichheitssatzes zu erfolgen. Dabei muss der Unterkunftsbedarf als Teil eines menschenwürdigen Existenzminimums folgerichtig in einem transparenten und sachgerechten Verfahren berechnet werden.

### Der Sachverhalt:

In zwei Verfahren war über die Höhe des Arbeitslosengeldes II (Alg II) zu entscheiden. Die beklagten Jobcenter (JC) berücksichtigten bei der Leistungsberechnung statt der den Vermietern geschuldeten tatsächlichen Mieten lediglich die aus Sicht der JC für einen Ein-Personen-Haushalt (in der Stadt Hof) bzw. für einen Vier-Personen-Haushalt (im Landkreis Hof) angemessenen Kosten. Die JC stützten sich dabei auf eine „Mietwerterhebung zur Ermittlung von KdU-Richtwerten“ (Konzept) für den Bereich der Stadt und den Landkreis. Vor dem Sozialgericht Bayreuth (SG) hatten die Klagen auf höhere Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende bereits Erfolg.

### Die Entscheidung:

Das Landessozialgericht (LSG) hat die Entscheidungen des SG bestätigt. Die JC haben den Klägern höhere Leistungen zu zahlen. Nach Auffassung des LSG entsprach das von den JC zur Bemessung der Angemessenheitsgrenze herangezogene Konzept nicht den Vorgaben des Bundessozialgerichts. So bedürfe es, um eine ausreichende Reprä-

sentativität der erhobenen Daten für ein Konzept zur Ermittlung angemessener Unterkunfts-kosten sicherzustellen, im Falle des Fehlens eines Mietspiegels einer Erfassung von mindestens 10% der Wohnungen des Wohnungsmarktes. Werde der Wohnungsmarkt nicht überwiegend oder ausschließlich durch große Wohnungsunternehmen und Genossenschaften geprägt, bedürfe es zur repräsentativen Abbildung des Wohnungsmarktes auch der Daten von kleineren Vermietern. Lügen die Mieten von 59,6% der Leistungsberechtigten über der ermittelten Angemessenheitsgrenze, müsse dies berücksichtigt werden. Auch müsse im Rahmen eines schlüssigen Konzeptes sichergestellt werden, dass angemessener Wohnraum nicht nur in einigen wenigen Stadtteilen verfügbar sei und auch nicht nur Bestandsmieten von Wohnungen aus einigen wenigen Stadtteilen in die Berechnungen eingeflossen seien. Der gesamte Landkreis Hof sei kein einheitlicher Vergleichsraum zur Ermittlung angemessener Unterkunfts-kosten. Die Bildung eines Vergleichsraumes sei maßgebliche Voraussetzung für die Erhebung und

Auswertung von Mietdaten. Da anderweitige repräsentative Daten, auf deren Grundlage eine Angemessenheitsgrenze festgesetzt werden könnte, nicht vorlägen und mit vertretbarem Aufwand auch nicht mehr beschafft werden könnten, seien die JC zur Übernahme von höheren KdU der Kläger zu verurteilen. Der Erkenntnisausfall mache es notwendig, auf die Tabellenwerte zu § 12 Wohngeldgesetz zuzüglich eines Sicherheitszuschlages von 10 % zurückzugreifen.

Sozialgericht Bayreuth, Urteil vom 14.10.2015 – S 17 AS 768/13 (Stadt Hof)

Bayer. LSG, Urteil vom 28.03.2018 – L 11 AS 52/16 (Stadt Hof)  
Bundessozialgericht, Nichtzulassungsbeschwerde anhängig – B 14 AS 88/18 B

Sozialgericht Bayreuth, Gerichtsbescheid vom 16.08.2016 - S 13 AS 941/15 (Landkreis Hof)

Bayer. LSG, Urteil vom 28.03.2018 – L 11 AS 620/16 (Landkreis Hof)  
Bundessozialgericht, Nichtzulassungsbeschwerde anhängig – B 14 AS 84/18 B

## Flüchtlinge, die nichts von ihrem internationalen Schutz wissen, bekommen volle Leistungen

Flüchtlinge erhalten Grundsicherung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). In den ersten 15 Monaten ihres Aufenthaltes sind die Leistungen deutlich niedriger als die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II oder der Grundsicherung im Alter nach SGB XII. Wie im SGB II gibt es auch im AsylbLG Anspruchseinschränkungen (Sanktionen), wobei das AsylbLG in den letzten Jahren erheblich verschärft wurde.

### Der Sachverhalt:

Die damals 19-jährige leistungsrechtlich afghanische Staatsangehörige (Lb) reiste im Mai 2016 in die BRD ein, ohne zu wissen, dass ihr in Griechenland rückwirkend ab 18.04.2016 für drei Jahre internationaler Schutz garantiert wurde. Sie erhielt Leistungen nach dem AsylbLG. Ihr Asylantrag vom Juni 2016 wurde durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) im März 2018 als unzulässig abgelehnt, da Griechenland ihr internationalen Schutz gewährt habe. Hiergegen ist eine Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht anhängig. Die zuständige Gemeinde gewährte ab 01.05.2018 bis 31.10.2018 vorläufig nur noch eingeschränkte Leistungen (Sachleistungen für Nahrungsmittel, Gesundheits- und Körperpflege, Unterkunft und Heizung). Der Lb sei in Griechenland bereits die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden, sodass der Sanktionstatbestand erfüllt sei. Das Sozialgericht Landshut (SG) hat die Gemeinde zu monatlichen Geldleistungen von rund 320 € verpflichtet. Die Sanktionsnorm sei zum Zeitpunkt der Einreise der Lb in die BRD noch nicht in Kraft gewesen. Daher habe der Zweck der Rege-

lung – Begrenzung der Sekundärmigration – nach der Einreise der Lb schon nicht mehr erreicht werden können.

### Die Entscheidung:

Das Landessozialgericht hat die Beschwerde der Gemeinde zurückgewiesen. Die Sanktionsnorm sei mit Blick auf das Grundrecht auf Gewährung eines menschenwürdigen Existenzminimums restriktiv auszulegen. Auch für die - neue - Sanktion nach § 1a Abs. 4 S. 2 AsylbLG sei zu fordern, dass der Lb ein pflichtwidriges Verhalten vorzuwerfen sei. Dies könne auch im Verweilen im Bundesgebiet liegen. Das setze aber voraus, dass der Flüchtling bereits Kenntnis von dem ihm in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union gewährten internationalen Schutz oder Aufenthaltsrecht habe. Erlange die Lb diese Kenntnis erstmals durch einen ablehnenden Bescheid des BAMF, mit dem sie zur Ausreise aufgefordert werde, könne die Lb wegen der Gewährung effektiven Rechtsschutzes erst ab der Bestandskraft des Bescheides bzw. ab dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens, ein pflichtwidriges Fehlverhalten vorgeworfen werden.

Sozialgericht Landshut, Beschluss vom 22.06.2018 – S 11 AY 120/18 ER Bayer. LSG, Beschluss vom 17.09.2018 – L 8 AY 13/18 B ER (rechtskräftig)

## Krankheit in der Schwangerschaft hat nicht immer Einfluss auf Elterngeld

Die Höhe des Elterngelds nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz hängt unmittelbar davon ab, welches Erwerbseinkommen die beantragende Person innerhalb eines bestimmten Referenzzeitraums erzielt hat, der vor der Geburt des Kindes liegt (so genannter Bemessungszeitraum). Für Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit bilden grundsätzlich die letzten zwölf Kalendermonate vor der Geburt des Kindes den Bemessungszeitraum. Wurden allerdings Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit und aus Gewerbebetrieb parallel erzielt, kommt es auf das letzte Kalenderjahr vor der Geburt an. In den meisten Fällen führt dies zu einer Verschiebung des Bemessungszeitraums in die Vergangenheit. Das empfinden die Betroffenen nicht immer als Vorteil, oder sie wünschen – wie hier – eine noch weiter zurückreichende Verlagerung.

### Der Sachverhalt:

Die Klägerin hat im Februar 2016 Zwillinge geboren. Vor Beginn des Mutterschutzes hatte sie als Arbeitnehmerin im Einkauf gearbeitet. Das Arbeitsverhältnis wies die Besonderheit auf, dass der Umfang der Arbeitsleistung nicht fix geregelt war; vielmehr stand der Klägerin eine Bandbreite zur Verfügung, innerhalb der sie das Arbeitsquantum relativ flexibel handhaben konnte; bezahlt wurde sie nach geleisteten Stunden. Daneben betrieb sie einen kleinen Gewerbebetrieb. Für den ersten bis zwölften Lebensmonat eines der beiden Kinder nahm die Klägerin Elterngeld in Anspruch. Der beklagte Freistaat Bayern zog bei der Leistungsbemessung das Kalenderjahr 2015 als Bemessungszeitraum hinsichtlich beider Einkunftsarten heran. Die Klägerin war damit nicht einverstanden und machte geltend, sie habe im Kalenderjahr 2015 an schwangerschaftsbedingten Krankheiten gelitten und deshalb einen Einkommensausfall hinnehmen müssen. Daher müsse statt des Kalenderjahrs 2015 das Kalenderjahr 2014 als Bemessungszeitraum herangezogen werden. Mit ihrer Klage

vor dem Sozialgericht Augsburg (SG) hatte die Klägerin Erfolg.

### Die Entscheidung:

Das Landessozialgericht hat der Berufung des Beklagten stattgegeben, das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen. Zwar seien tatsächlich schwangerschaftsbedingte Erkrankungen der Klägerin im Kalenderjahr 2015 nachgewiesen, weswegen grundsätzlich an eine Verlagerung des Bemessungszeitraums hin zum Kalenderjahr 2014 zu denken sei. Allerdings lasse sich nicht nachweisen, dass die schwangerschaftsbedingten Krankheiten auch zu einem Ausfall von Arbeitsentgelt bzw. Arbeitseinkommen geführt hätten. Für die Klägerin sei zwar wegen vorzeitiger Wehen ein individuelles Beschäftigungsverbot ärztlich angeordnet worden. Dadurch sei aber kein Verlust von Arbeitsentgelt entstanden; denn während dieses Beschäftigungsverbots sei Mutterschutzlohn nach dem Mutterschutzgesetz gezahlt worden. Im Übrigen hätte die Klägerin Anspruch auf Entgeltfortzahlung bei Krankheit nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz gehabt, wodurch eine

volle Kompensation hätte erreicht werden können. Dass die Klägerin letztlich auf Krankmeldungen verzichtet und einfach nur nicht ihre Arbeitsoption voll in Anspruch genommen habe, müsse sie sich selbst zurechnen lassen. Im Vergleich dazu träten schwangerschaftsbedingte Krankheiten als wesentliche Ursachen von Entgeltausfall in den Hintergrund.

Sozialgericht Augsburg, Urteil vom 25.08.2017 – S 5 EG 30/16  
Bayer. LSG, Urteil vom 11.09.2018 – L 9 EG 29/17 (rechtskräftig)

## Nächtlicher Wegeunfall

Die gesetzliche Unfallversicherung entschädigt Wegeunfälle, die sich auf dem Weg zwischen dem Ort der versicherten Tätigkeit und dem Wohnort ereignen. Versicherungsschutz besteht nicht nur auf dem schnellsten oder kürzesten Weg von oder zur Arbeit, sondern auch auf einem sinnvollen Weg. Kommen mehrere sinnvolle Wegevarianten in Betracht, erlischt der Versicherungsschutz nicht, wenn aus nachvollziehbaren Gründen ein Wechsel der Wegevarianten erfolgt. Der Versicherungsschutz erlischt jedoch, wenn Versicherte den Weg vom Tätigkeitsort nach Hause um mehr als zwei Stunden durch private Verrichtungen unterbrechen.

### Der Sachverhalt:

Der 1988 geborene Kläger arbeitete am Unfalltag im Gebäude der Universität an seiner Masterarbeit. Nach Aussagen von Kollegen verließ er gegen 19.00 Uhr das Universitätsgebäude, um mit dem Fahrrad nach Hause zu fahren. Der Kläger begab sich jedoch nicht unmittelbar nach Hause, sondern besuchte nach einem weiteren dienstlichen Aufenthalt in der Universität zunächst einen Freund. Streitig war zwischen den Parteien vor allem, ob sich der Kläger dort mehr als zwei Stunden aufhielt. Nachfolgend verunfallte der Kläger gegen 23.30 Uhr, als er als Fahrradfahrer ohne Helm bei Rot eine Kreuzung überquerte und hierbei in einen mit etwa 50 km/h querenden Bus hineinfuhr und erheblich verletzt wurde. Der Unfallversicherungsträger und das Sozialgericht München lehnten den Wegeunfall ab, weil der Kläger nach den früheren Zeugenaussagen den versicherten Nachhauseweg um mehr als zwei Stunden aus privaten Motiven durch den Besuch unterbrochen habe.

### Die Entscheidung:

Das Landessozialgericht hat demgegenüber den Versicherungsfall anerkannt, weil sich der Kläger sowohl in räumlicher als auch in zeitlicher Hinsicht auf einem versicherten Weg vom Studienort nach Hause befunden habe. Zur Berechnung der Fahrzeiten könnten Routenplaner herangezogen werden. Wichen gängige Routenplaner hierbei entscheidungserheblich voneinander ab, sei im Rahmen der Beweiswürdigung eingehend darzulegen, welchem der Routenplaner bzw. der dort ausgewiesenen Fahrzeiten zu folgen sei. Nach dem Ergebnis der Ermittlungen im Verwaltungs- und Klageverfahren lasse sich zur Überzeugung des Gerichts gesichert der Beweis führen, dass der Kläger den Unfallort an der Kreuzung nach einer Unterbrechung von weniger als zwei Stunden erreicht habe. Dies ergebe sich aus den später korrigierten Angaben eines Zeugen und der Zugrundelegung einer mittleren, mit Hilfe von Routenplanern errechneten Fahrzeit.

Sozialgericht München,  
Gerichtsbescheid vom 25.10.2017  
– S 9 U 663/15  
Bayer. LSG, Urteil vom 11.09.2018  
– L 3 U 365/17 (rechtskräftig)

## Arbeitsunfall Flugzeugabsturz

Angestellte sind als abhängig Beschäftigte grundsätzlich unfallversichert. Wird jedoch ein Strohmann zur Unternehmensleitung eingesetzt und werden die Geschäfte des Unternehmens in Wirklichkeit von einem „Angestellten“ geführt, besteht für diesen ausnahmsweise kein Unfallversicherungsschutz, wenn der Angestellte die Geschicke des Unternehmens im Hintergrund steuert. Dann liegt eine nicht versicherte unternehmerische Tätigkeit des Angestellten vor.

### Der Sachverhalt:

Die Klägerin beehrte nach dem tödlichen Unfall ihres Vaters Halbweisenrente. Ihr Vater verunglückte bei einem Flug zu einer Baustelle der Baufirma (GmbH), deren Geschäftsführer er war. Es habe sich um einen Arbeitsunfall gehandelt. Die Berufsgenossenschaft (BG) lehnte die Bewilligung von Halbweisenrente ab. Zwar sei der Vater Geschäftsführer der GmbH mit einem Angestelltenvertrag gewesen. Auch habe er nach einer Insolvenz seiner früheren Firma im Jahr 2009 an der nunmehrigen GmbH über keine Geschäftsanteile verfügt. Allerdings habe der Vater seine damalige insolvente Baufirma mittels der neu gegründeten GmbH weitergeführt, indem er einen Strohmann als alleinigen Gesellschafter der GmbH eingesetzt habe. Der 74-jährige Strohmann habe über keinerlei Fachkenntnis in der Baubranche verfügt und den Vater völlig frei agieren lassen. Damit sei der Vater Unternehmer und als solcher nicht wie ein abhängig Beschäftigter versichert gewesen. Das Sozialgericht Augsburg (SG) wies die Klage auf Hinterbliebenenleistungen ab. Auch ohne Geschäftsanteile an der GmbH und ohne entsprechenden Einfluss auf die GmbH (Rechtsmacht) könne eine unternehmerische Tätigkeit vorliegen, wenn ein Fremdgeschäfts-

führer maßgeblich für das Unternehmen agiere. Dies sei hier bei dem Vater wegen des nicht fachkundigen Strohmannes der Fall gewesen.

### Die Entscheidung:

Das Landessozialgericht hob die Entscheidung des SG auf und verurteilte die BG zur Gewährung der beantragten Halbweisenrente. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts sei das SG zwar zutreffend davon ausgegangen, dass im Recht der Unfallversicherung ein Geschäftsführer einer GmbH auch ohne entsprechende, aus der gesellschaftsrechtlichen Stellung entspringende Rechtsmacht nicht zwingend als abhängig Beschäftigter angesehen werden müsse. Wenn ein Strohmann eingesetzt würde und der Geschäftsführer in Wirklichkeit die Geschäfte der GmbH lenke, könne dieser durchaus als Unternehmer angesehen werden. Es bestehe dann kein Versicherungsschutz als abhängig Beschäftigter. Hier habe der Vater der Klägerin zunächst einen Strohmann eingesetzt und die GmbH wie seine frühere, insolvente Firma alleine geführt. Bis zum Zeitpunkt des Flugzeugabsturzes, hätten sich die Kräfteverhältnisse in der GmbH jedoch wesentlich verändert, da der zunächst als Strohmann eingesetzte Gesellschafter Geschäftsanteile an einen Wirtschafts-

prüfer verkauft hatte und mit diesem gemeinsam angesichts der undurchschaubaren Geschäftsführung des Vaters einen weiteren Geschäftsführer der GmbH eingesetzt und ein gemeinsames Vertretungsrecht der Geschäftsführer bestimmt hatte. Damit sei der Vater nur noch als abhängig Beschäftigter einzustufen und Unfallversicherungsschutz sei gegeben. Der Klägerin wurde die begehrte Halbweisenrente zugesprochen.

Sozialgericht Augsburg, Urteil vom 25.06.2015 – S 4 U 53/13  
Bayer. LSG, Urteil vom 12.06.2018 – L 7 U 326/15 (rechtskräftig)



## Feststellung des mutmaßlichen Todeszeitpunktes einer Verschollenen

Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung werden bis zum Tod der Berechtigten gezahlt. Gemäß dem seit 22.04.2015 geltenden § 102 Abs. 6 S. 1 SGB VI werden Renten an Verschollene längstens bis zum Ende des Monats geleistet, in dem sie nach Feststellung des Rentenversicherungsträgers als verstorben gelten. Der Rentenversicherungsträger kann den mutmaßlichen Todeszeitpunkt des Verschollenen feststellen und die Rentenzahlung beenden.

### Der Sachverhalt:

Die Beteiligten streiten über die rückwirkende Feststellung eines Todestages für die seit dem 04.10.2008 vermisste Klägerin mit der Folge des Wegfalls ihrer Rente ab November 2008. Die 1935 geborene Klägerin, die durch die Abwesenheitspflegerin vertreten wird, bezog seit Mai 2002 Witwenrente. Seit 04.10.2008 ist der Aufenthalt der Klägerin unbekannt. Sie verließ an diesem Tag ihre Wohnung zu einem Spaziergang mit unbekanntem Ziel und kehrte nicht mehr zurück. Sie gilt seitens der Polizei, der Gemeinde und der Krankenkasse seit dem 04.10.2008 als vermisst. Sie war vom 31.05. bis 03.06.2008 wegen eines akuten Verwirrheitszustandes bei endogener Depression in stationärer Behandlung und wurde vom 06.06 bis 01.10.2008 wegen vergleichbarer Diagnosen in der psychiatrischen Abteilung einer anderen Klinik behandelt. Der Rentenversicherungsträger stellte die Rentenzahlung zum 31.03.2010 ein und stellte mit Bescheid vom 01.12.2015 den 04.10.2008 als Todestag fest. Der Anspruch auf die Hinterbliebenenrente entfalle damit mit Ablauf des Monats Oktober 2008. Das Sozialgericht München (SG) hat die hiergegen gerichtete Klage der Tochter als Abwesenheitspflegerin abgewiesen.

### Die Entscheidung:

Das Landessozialgericht hat die Entscheidung des SG bestätigt. Rentempfänger, die verschollen seien, gelten als verstorben, wenn die Umstände ihren Tod wahrscheinlich machten und seit einem Jahr Nachrichten über ihr Leben nicht eingegangen seien. Die Klägerin sei verschollen, weil ihr Aufenthalt während längerer Zeit unbekannt sei, ohne dass Nachrichten darüber vorlägen, ob sie in dieser Zeit noch gelebt habe oder gestorben sei. Es bestünden hierdurch ernstliche Zweifel an ihrem Fortleben. Der Rentenversicherungsträger sei berechtigt, den nach den Umständen mutmaßlichen Todestag für die Rentenleistung festzustellen, sofern nicht bereits eine gerichtliche Todeserklärung vorliege. Die Feststellung des mutmaßlichen Todestages habe auch rückwirkend mit der Folge der rückwirkenden Einstellung der Rente erfolgen dürfen. Die entscheidende Vorschrift (§ 102 Abs. 6 SGB VI) sei zwar erst durch Gesetz vom 15.04.2015 eingeführt worden. Es gelte aber der gesetzliche Grundsatz, dass neues Recht vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an unabhängig davon anzuwenden sei, ob der betreffende Sachverhalt oder Anspruch vor oder nach dessen Inkrafttreten entstanden sei.

Sozialgericht München, Gerichtsbescheid vom 22.09.2017 – S 11 R 869/16  
Bayer. LSG, Urteil vom 06.09.2018 – L 14 R 698/17 (rechtskräftig)

## Weitere Betriebshilfe nach dem Tod einer Landwirtin

Betriebshilfe kann überlebenden Eheleuten von Landwirt\*innen für einen Zeitraum von zwei Jahren erbracht werden, wenn die Landwirtschaft fortgeführt wird, die Betriebshilfe zur Aufrechterhaltung dieser erforderlich ist und in der Landwirtschaft keine Arbeitnehmer\*innen oder mitarbeitende Familienangehörigen ständig beschäftigt werden. Die Betriebshilfe nach dem Tod einer Landwirtin kann auch dann erforderlich sein, wenn die Verstorbene vor ihrem Tod bereits längere Zeit erkrankt war und nicht mehr im Betrieb mitgearbeitet hat.

### Der Sachverhalt:

Der Kläger führte gemeinsam mit seiner Ehefrau bis zu deren Erkrankung und Tod einen landwirtschaftlichen Betrieb. 2012 wurde bei der Ehefrau des Klägers eine Krebserkrankung festgestellt, die zu stationären Behandlungen im Krankenhaus führte. Die Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherung bewilligte ab 05.10.2012 eine Betriebshilfe für wöchentlich bis zu 40 Stunden. Die Betriebshilfe wurde nach der Entlassung aus dem Krankenhaus bei fortbestehender Arbeitsunfähigkeit mehrfach verlängert, zuletzt bis 30.01.2013. Aufgrund Ausschöpfung der Höchstbewilligungsdauer von längstens 16 Wochen innerhalb von je 3 Jahren bezogen auf Zeiten der Arbeitsunfähigkeit außerhalb des Krankenhauses erfolgten anschließend nur noch Bewilligungen für die Dauer der Krankenhausaufenthalte, wobei zuletzt (bis 20.05.2014) bereits eine palliative Versorgung erfolgte. Den Antrag auf eine Betriebshilfe nach dem Tod der Ehefrau im September 2014 lehnte die Beklagte ab, weil keine Lücke im landwirtschaftlichen Unternehmen bzw. im Haushalt zu schließen sei. Im Fall des Klägers habe eine solche vorübergehende plötzliche Notsituation nicht mehr

vorgelegen. Schon nach dem Wegfall der Hilfe wegen ambulanter Heilbehandlung im Jahr 2013 habe sich der Betrieb auf die veränderte Situation einstellen müssen. Die Ehefrau des Klägers habe bereits vor ihrem Tod seit längerem keine wirtschaftlich ins Gewicht fallenden Arbeiten mehr übernommen. Die Klage des Landwirts vor dem Sozialgericht München hatte keinen Erfolg.

### Die Entscheidung:

Das Landessozialgericht hat dem Landwirt die Betriebshilfe nach dem Tod der Ehefrau zugesprochen. Auch wenn bis zum Tod Betriebs- oder Haushaltshilfe wegen Arbeitsunfähigkeit geleistet worden sei, könne es zur Aufrechterhaltung des Unternehmens geboten sein, dasjenige Maß an Arbeitskraft auszugleichen, welches die verstorbene Person vor Beginn ihrer Arbeitsunfähigkeit in das Unternehmen eingebracht habe. Die Betriebshilfe diene dazu, dem überlebenden Ehegatten Zeit für die Entscheidung dafür einzuräumen, ob er den Betrieb fortführe oder nicht. Dafür sei ihm ein Zeitraum von zwei Jahren einzuräumen, wobei dahingestellt bleiben könne, ob der Zeitraum von zwei Jahren stets erst mit dem Tod der Landwirtin beginne oder bereits

dann, wenn sich ein Dauerzustand eingestellt habe, der eine künftige Mitarbeit der erkrankten Landwirtin nicht mehr erwarten ließ.

Sozialgericht München, Gerichtsbescheid vom 05.01.2016 – S 30 LW 1/15  
 Bayer. LSG, Urteil vom 13.06.2018 – L 1 LW 2/16 (rechtskräftig)

## Volles Übergangsgeld auch für Teilzeitkräfte

Die Rentenversicherung gewährt zur Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation und der stufenweisen Wiedereingliederung in das Erwerbsleben. Während dieser Maßnahmen erhalten Versicherte sog. Übergangsgeld. Streitig war, ob die stufenweise Wiedereingliederung prognostisch mit der Aufnahme einer vollschichtigen Tätigkeit enden muss.

### Der Sachverhalt:

Eine in Vollzeit beschäftigte Sekretärin erlitt einen Unterarmbruch mit einem komplizierten Heilverlauf und langer Arbeitsunfähigkeit. Im Anschluss an eine stationäre medizinische Reha-Maßnahme wurde eine stufenweise Wiedereingliederung ärztlich empfohlen und durchgeführt. Die Klägerin arbeitete in Absprache mit ihrem Arbeitgeber nach der Wiedereingliederung nur noch 4 Stunden täglich. Der Rentenversicherungsträger lehnte die stufenweise Wiedereingliederung und die Zahlung von Übergangsgeld ab, weil die Wiedereingliederung nicht dem Ziel der Wiederaufnahme der Beschäftigung im bisherigen Umfang (Vollzeittätigkeit) gedient habe. Das Sozialgericht München (SG) hat die Rentenversicherung verurteilt, die Wiedereingliederung zu gewähren und Übergangsgeld zu leisten.

### Die Entscheidung:

Das Landessozialgericht hat die Entscheidung des SG bestätigt. Eine stufenweise Wiedereingliederung zu Lasten der Rentenversicherung komme nicht nur in Frage, wenn die Wiedereingliederung an die bisher vertraglich vereinbarte Arbeitszeit (hier: 8 Stunden) heranreiche. Auch die Befähigung zu einer zeitlich limitierten Arbeitstätigkeit sei eine Eingliederung in das Erwerbsleben, die einen entsprechenden Anspruch auf Übergangsgeld auslöse. Nach dem Grundsatz der einheitlichen Bemessungsgrundlage sei bei der Berechnung der Höhe des Übergangsgeldes während einer stufenweisen Wiedereingliederung nicht zu berücksichtigen, dass die Klägerin beabsichtigt habe, künftig nur noch in einem Teilzeitarbeitsverhältnis tätig zu sein.

Sozialgericht München, Urteil vom 11.12.2014 – S 15 R 2728/13  
Bayer. LSG, Urteil vom 25.04.2018 – L 13 R 64/15 (rechtskräftig)

## Treppensturz in Thailand – Kein Krankenversicherungsschutz für Auswanderer

Ausgewanderte Staatsbürger\*innen zahlen im Regelfall keine Beiträge in die gesetzliche Krankenversicherung und haben daher auch keinen Krankenversicherungsschutz. Zur medizinischen Versorgung kommen sie bisweilen zurück nach Deutschland, müssen dann aber für die Kosten selbst aufkommen.

### Der Sachverhalt:

Der Antragsteller hat vor ca. 30 Jahren seinen Wohnsitz nach Thailand verlegt. Dort erlitt er einen Treppensturz mit offener Beinfraktur. Zur weiteren Behandlung wurde er in ein deutsches Universitätsklinikum verlegt. Seinen Anträgen auf Übernahme der Kosten der Heilbehandlung haben sowohl das Jobcenter als auch der Sozialhilfeträger nicht entsprochen. Am Tag nach der Aufnahme im Universitätsklinikum zeigte der Antragsteller die Versicherung im Rahmen der sog. Auffangversicherung bei der Krankenkasse an. Das Universitätsklinikum forderte vom Antragsteller für die erbrachten medizinischen Leistungen insgesamt 2.155,88€. Daraufhin hat der Antragsteller einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz beim Sozialgericht Würzburg gestellt. Er bedürfe im Hinblick auf seine Verletzung dringend medizinischer Behandlung. Der Krankenversicherungsschutz sei für ihn lebensnotwendig. Das SG hat den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt. Unabhängig vom Vorliegen eines Anordnungsanspruchs fehle es jedenfalls an einem Anordnungsgrund. Durch das Abwarten der Hauptsacheentscheidung drohten dem Antragsteller keine Nachteile.

### Die Entscheidung:

Das Landessozialgericht hat die Beschwerde gegen diese Entscheidung zurückgewiesen. Es bestehe ein Leistungsausschluss, da der Antragsteller seinen Wohnsitz in Thailand habe und nicht glaubhaft sei, dass er nun einen Wohnsitz im Inland begründen wolle. Zudem sei die Absicht einer missbräuchlichen Inanspruchnahme von Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung erwiesen. Die weitere Behandlungsbedürftigkeit seiner Verletzung am linken Bein sei dem Antragsteller vor Rückreise nach Deutschland nicht nur bekannt, sondern sie sei der ausschließliche Grund seiner Rückreise gewesen. Weitere Motive für die Rückkehr nach Deutschland seien nicht ersichtlich oder vorgetragen. Bei der weiteren Behandlung im Universitätsklinikum sei es auch nicht um die Versorgung einer akuten Erkrankung oder von Schmerzzuständen gegangen. Vielmehr sei die Erstversorgung in Thailand bereits regelgerecht erfolgt.

Sozialgericht Würzburg, Beschluss vom 07.02.2018 – S 11 KR 37/18 ER  
Bayer. LSG, Beschluss vom 09.04.2018 – L 20 KR 72/18 B ER  
(rechtskräftig)

## Höhere Vergütung für Beatmung von Frühchen

Frühchen mit einem Geburtsgewicht unter 1.500 Gramm bedürfen zumeist vorübergehend einer künstlichen Beatmung. Da in der Regel in diesen Fällen die Lungen noch nicht ausgereift sind, bedarf es besonderer Beatmungstechniken, um die Lunge nicht zu beschädigen wie z. B. durch eine High-Flow-Nasenkanüle (HFNC). Hier stellt sich die Frage, ob diese Technik als künstliche Beatmung zu vergüten ist.

### Der Sachverhalt:

Der in der 33. Schwangerschaftswoche geborene M. hatte ein Geburtsgewicht von 1.335 Gramm und musste künstlich beatmet werden. Hierfür setzte die klagende Universitätsklinik ein Beatmungsgerät ein, welches angereichertes, angewärmtes und angefeuchtetes Atemgas erzeugt und dieses unter Beatmungsdruck setzt. Zur Beatmung wurde M. zunächst mit einem Schlauch, der in seinem Rachen eingebracht war, an das Beatmungsgerät angeschlossen. Anschließend kam eine Atemmaske zum Einsatz. Danach wurde er mit Hilfe einer HFNC über Brille beatmet. Diese zuletzt eingesetzte Beatmungstechnik wollte die Krankenkasse (KK) nicht vergüten, da es sich nach ihrer Auffassung nicht mehr um eine künstliche Beatmung gehandelt habe. Bei der HFNC werde eine offene Nasenkanüle eingesetzt, daher könne nur ein variabler und unregulierter Atemdruck erzeugt werden. Künstliche, maschinelle Beatmung im Sinne der Abrechnungsvorschriften liege beim Einsatz der Nasenkanüle nicht mehr vor. Das Sozialgericht München (SG) hat die KK zur Zahlung der höheren Vergütung für die Leistung der künstlichen Beatmung verurteilt.

### Die Entscheidung:

Die Berufung der KK blieb erfolglos. Nach umfangreicher Beweisaufnahme hat das Landessozialgericht – wie das SG – entschieden, dass die Beatmung des M. mit allen drei erfolgten Beatmungsarten (Rachentubus, Atemmaske und Nasenkanüle) als künstliche Beatmung zu vergüten sei. In der HFNC-Phase habe M. die Atemgase mit einem Überdruck erhalten, welcher nach dem Körpergewicht und dem Flow berechnet und eingestellt worden sei. Dies habe zu einem positiven ausdehnenden Druck geführt und damit die Gasaustauschfläche der Frühgeborenenlunge des M. erweitert sowie dessen Atemzugvolumen und Atemarbeit mit dem gleichen Effekt versehen, wie zuvor mit der Beatmung durch Rachentubus und Atemmaske. Die HFNC-Phase sei somit auch als Zeit der künstlichen Beatmung zu vergüten. Die Revision wurde zugelassen.

Sozialgericht München, Urteil vom 01.10.2015 – S 2 KR 1501/13  
Bayer. LSG, Urteil vom 13.03.2018 – L 5 KR 504/15  
Bundessozialgericht, Revision anhängig – B 1 KR 13/18 R

## Hirnfarkt nach Schweinegrippeimpfung

Tritt nach einer Impfung ein Gesundheitsschaden ein, kann ein Impfschaden nur anerkannt werden, wenn eine Impfkomplication bewiesen ist.

### Der Sachverhalt:

Am 03.11.2009 wurde der im Jahr 1965 geborene Kläger gegen den Influenza A Virus (H1N1 – Schweinegrippevirus) mit dem Impfstoff Pandemrix geimpft. In der Nacht zum 10.11.2009 erlitt der Kläger einen Hirnfarkt. Anschließend wurde er bis zum 10.12.2009 intensivmedizinisch behandelt, wobei am 12.11.2009 eine entlastende Öffnung der Schädeldecke durchgeführt wurde. Wegen der aus dem Hirnfarkt resultierenden Halbseitenlähmung ist ein Grad der Behinderung von 70 festgestellt. 2012 beantragte der Kläger Versorgung nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG); den Hirnfarkt führe er auf die Impfung vom 03.11.2009 zurück. Als Primärschaden kämen eine Aufspaltung einer hirnversorgenden Arterie oder ein thromboembolischer Verschluss dieser Arterie in Betracht. Das zuständige Zentrum Bayern Familie und Soziales lehnte den Antrag auf Beschädigtenversorgung ab. Nach den Gutachten im Verwaltungsverfahren habe es sich bei dem Hirnfarkt nicht um ein Ereignis gehandelt, das in Zusammenhang mit der Impfung gebracht werden könne. Im Widerspruchsverfahren betonte der Kläger, dass er zum Zeitpunkt der Impfung gesund gewesen sei. In

der Datenbank des Paul-Ehrlich-Instituts zu Verdachtsfällen von Impfkomplicationen seien 16 Fälle von Hirnfarkt im zeitlichen Zusammenhang mit Impfungen verzeichnet. Der Leistungsträger trage die Beweislast für diejenigen Tatsachen, aus denen er die Ablehnung des kausalen Zusammenhangs ableite. Das Sozialgericht Bayreuth hat nach weiteren medizinischen Ermittlungen die Klage abgewiesen. Es könne weder eine Impfkomplication noch die notwendige Kausalität festgestellt werden, dass der Hirnfarkt neben anderen Mitursachen zumindest mit annähernd gleichwertiger Wahrscheinlichkeit ursächlich auf die Impfung zurückzuführen sei.

### Die Entscheidung:

Das Landessozialgericht hat die Berufung zurückgewiesen. Voraussetzung für die Anerkennung eines Impfschadens sei, dass der Primärschaden, also eine Impfkomplication, im Vollbeweis nachgewiesen sei. Eine irgendwie geartete Beweiserleichterung gebe es dabei nicht. Ein Rückgriff auf das Institut der Wahlfeststellung führe ebenfalls nicht zum Erfolg, wenn nicht beide in Betracht kommenden Tatbestandsvarianten zur Bejahung der Frage führten, dass ein Primär-

schaden vorliege. Auch existiere keine einzelne ärztlich-wissenschaftliche Lehrmeinung, nach deren Kriterien die (hinreichende) Wahrscheinlichkeit eines Ursachenzusammenhangs zwischen einer Impfung mit Pandemrix und einer Dissektion der Arteria carotis gegeben wäre.

Sozialgericht Bayreuth, Gerichtsbescheid vom 08.06.2015 – S 4 VJ 1/13  
 Bayer. LSG, Urteil vom 11.07.2018 – L 20 VJ 7/15 (rechtskräftig)

## Behinderter Informatiker muss seine Eingliederungshilfe mitfinanzieren

Sozialhilfe nach dem SGB XII erhält nur, wer sich nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen selbst helfen kann. Dies gilt auch für die sog. Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, mit der die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglicht werden soll. Die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen bleibt – auch mit den Änderungen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) – einkommens- und vermögensabhängig

### Der Sachverhalt:

Der schwerstbehinderte Kläger erhält Leistungen der häuslichen Krankenpflege, der Pflegeversicherung und der ambulanten Eingliederungshilfe in Form der individuellen Schwerstbehindertenbetreuung (ISB). Die Kosten für die Versorgung des Klägers im Zweischichtbetrieb belaufen sich auf monatlich rund 10.000 € nach Abzug der Leistungen der Pflegeversicherung. Der Kläger arbeitet Vollzeit als Informatiker und erzielt einen Nettoverdienst von rund 2.900 €. Der beklagte überörtliche Sozialhilfeträger forderte vom Kläger einen monatlichen Kostenbeitrag für die Eingliederungshilfe in Höhe von rund 400 €. Dagegen wandte sich der Kläger unter Berufung auf die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK). Durch den geforderten Einkommenseinsatz werde behinderten Menschen der Erwerb von Eigentum und Vermögen unmöglich gemacht. Die Klage vor dem Sozialgericht München (SG) hatte keinen Erfolg.

### Die Entscheidung:

Das Landessozialgericht hat die Entscheidung des SG bestätigt. Eingliederungshilfe nach dem SGB XII werde nur geleistet, soweit den Leistungsberechtigten und ihren nicht-

ehelichen Lebenspartnern die Aufbringung der Mittel aus dem Einkommen und Vermögen nicht zuzumuten sei. Die Abhängigkeit des Eingliederungshilfeanspruchs von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sei verfassungsrechtlich zulässig und insbesondere mit dem Benachteiligungsverbot behinderter Menschen nach Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG vereinbar. Aus den Vorschriften der UN-BRK ergebe sich kein Anspruch auf einkommens- und vermögensunabhängige Eingliederungshilfemaßnahmen. Der Gesetzgeber habe sich mit dem in vier Stufen in Kraft tretenden Bundesteilhabegesetz (BTHG) auf den – wie die schwierigen Beratungen zeigten, langen – Weg gemacht, die Eingliederungshilfe aus der (einkommens- und vermögensabhängigen) Sozialhilfe herauszulösen. Das BTHG verfolge das Ziel, auch im Hinblick auf die UN-BRK eine zeitgemäßere Gestaltung mit besserer Nutzerorientierung und Zugänglichkeit sowie eine höhere Effizienz der deutschen Eingliederungshilfe zu erreichen. Nach dem 2017 in Kraft getretenen ersten Teil des BTHG sei die Eingliederungshilfe noch Teil des SGB XII, es gebe aber deutlich höhere Freibeträge, sowohl beim Einkommen als auch beim Vermögen.

Sozialgericht München, Urteil vom 27.05.2015 - S 22 SO 599/13  
Bayer. LSG, Urteil vom 12.04.2018 – L 8 SO 227/15  
Bundessozialgericht, Nichtzulassungsbeschwerde anhängig – B 8 SO 40/18 B

## Wer sich an Schlägerei beteiligt, bekommt keine Entschädigung

Ein Anspruch auf Opferentschädigung setzt eine gesundheitliche Schädigung voraus, die kausal auf einen vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriff zurückgeht. Leistungen sind zu versagen, wenn die Geschädigten die Schädigung selbst verursacht haben oder wenn es aus sonstigen, insbesondere im eigenen Verhalten des Opfers liegenden Gründen unbillig wäre, Entschädigung zu gewähren.

### Der Sachverhalt:

Die Klägerin machte im Rahmen eines Antrags auf Gewährung von Opferentschädigung geltend, in einem Lokal von etwa 10 Personen angefallen und auf den Boden geworfen worden zu sein. Sie sei geschlagen und getreten worden und habe dadurch erhebliche Verletzungen im Gesicht erlitten. Das zuständige Zentrum Bayern Familie und Soziales lehnte den Antrag nach Auswertung der Akten der Staatsanwaltschaft und des zuständigen Strafgerichts ab. Daraus ergebe sich kein Nachweis für einen vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriff. Das Sozialgericht Augsburg (SG) hat die Klage abgewiesen.

### Die Entscheidung:

Das Landessozialgericht hat die Entscheidung des SG bestätigt. Die umfangreiche Zeugeneinvernahme habe ergeben, dass die gesundheitlichen Schädigungen, die die Klägerin erlitten hatte, nicht auf einen vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriff zurückzuführen seien. Dabei habe das Gericht berücksichtigt, dass die Zeugen einen solchen Angriff nicht bestätigt hätten. Darüber hinaus seien auch die Angaben der Klägerin selbst zum Teil widersprüchlich gewesen. Leistungen seien jedenfalls ausgeschlossen, da es im Falle der Klägerin unbillig wäre, eine Entschädigung zu gewähren. Denn die – erheblich alkoholisierte – Klägerin sei mitten in der Nacht in ein Etablissement gegangen, in dem viele der Anwesenden bereits mindestens angetrunken gewesen seien. Dort habe sie aus nichtigem Anlass einen Streit vom Zaun gebrochen und sei dabei selbst vor Beleidigungen und Tätlichkeiten nicht zurückgeschreckt.

Sozialgericht Augsburg, Gerichtsbescheid vom 09.09.2015 – S 4 VG 26/13  
Bayer. LSG, Urteil vom 09.01.2018 – L 15 VG 39/15 (rechtskräftig)



## Museumsführer sind nicht selbstständig

In sog. Statusfeststellungsverfahren ist zu entscheiden, ob eine Tätigkeit versicherungspflichtig in einem Beschäftigungsverhältnis ausgeübt wird oder als selbstständige Tätigkeit nicht der Sozialversicherungspflicht unterliegt.

### Der Sachverhalt:

Die Klägerin ist eine außeruniversitäre Forschungseinrichtung, der die Leitung eines Lern- und Erinnerungsortes obliegt. Die Ausstellung wurde von der Klägerin wissenschaftlich erarbeitet und konzipiert. Sie beschäftigt zwei Museumspädagogen und setzt daneben Rundgangleiter als freie Mitarbeiter ein. Die freien Mitarbeiter durchliefen eine halbjährige Schulung zum Rundgangleiter und wurden nach bestandener 60-minütiger Probeführung zertifiziert. Im Vertrag über die freie Mitarbeit wurden die Führungen, die einzeln vergütet wurden, als Leistung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung der selbstständigen Unternehmer bezeichnet. Schon das Sozialgericht München (SG) hat die Tätigkeit als Rundgangleiter als abhängige Beschäftigung gewertet. Es liege nicht in der Rechtsmacht der Vertragsparteien zu bestimmen, wie das Vertragsverhältnis von der Rechtsordnung bewertet werde. Entscheidend sei die gelebte Wirklichkeit des Vertragsverhältnisses.

### Die Entscheidung:

Das Landessozialgericht hat die Entscheidung des SG bestätigt und die Berufung des Dokumentationszentrums zurückgewiesen. Auf Grund der engen Einbindung in die Arbeitsorganisation und eines fehlenden unternehmerischen Risikos sei die Tätigkeit als Rundgangleiter in einem Dokumentationszentrum als abhängige Beschäftigung einzuordnen. Die vor Beginn der Tätigkeit durchgeführte Schulung, die mit einer Prüfung und Zertifizierung endete, stelle eine vorgelagerte fachliche Weisung dar, die sich in den Skripten zu den verschiedenen Rundgängen fortsetze. Die Rundgangleiter seien weisungsgebunden hinsichtlich der Art der Ausführung der Tätigkeit.

Sozialgericht München, Urteil vom 04.05.2016 – S 14 R 1118/13  
Bayer. LSG, Urteil vom 16.05.2018 – L 16 R 5110/16 (rechtskräftig)

## Abgabepflicht für künstlerische Tätigkeit eines Geschäftsführers

Ob Leistungen einer (Werbe-)Agentur in Form von strategischer Markenberatung unter das Künstlersozialversicherungsgesetz fallen, muss in jedem Einzelfall geprüft werden. Wenn eine künstlerische Tätigkeit vorliegt, ist eine besondere Abgabe zu zahlen.

### Der Sachverhalt:

Die Klägerin betreibt eine Agentur u. a. für Design, Kommunikation, digitale Medien, Holistische Unternehmens- und Markenberatung und Markenführung und weitere Dienstleistungen. Sie beschäftigt regelmäßig zwischen 20 und 25 Mitarbeiter\*innen in insgesamt sieben Abteilungen (Beratung, Projektmanagement, Kreation Digital, Kreation Text sowie drei Abteilungen für kreatives Design). Der Geschäftsführer, der Kunst- und Medienwissenschaften sowie Kommunikationsdesigns studiert hatte, war im streitigen Zeitraum einer von zwei einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführern mit einem Gesellschaftsanteil von 60 %. Entscheidungen der Gesellschaft wurden mit einfacher Mehrheit getroffen. Nach einer Betriebsprüfung stellte die Rentenversicherung im Gegensatz zu vorangegangenen Prüfungen die Pflicht zur Zahlung der Künstlersozialabgabe fest im Hinblick auf das gezahlte Geschäftsführergehalt. Der Geschäftsführer habe als selbstständiger GmbH-Geschäftsführer über die künstlerischen/publizistischen Leistungen der Klägerin in Form von – dem Bereich der Öffent-

lichkeitsarbeit zuzuordnender – strategischer Kommunikationsberatung die Leitung gehabt. Mit dem Widerspruch betonte die Klägerin, dass die Entwicklung, künstlerische Gestaltung und Umsetzung dieser Prozesse ein nachrangiger Bestandteil der Beratung sei und ausschließlich durch entsprechend ausgebildete Mitarbeiter übernommen werde. Der Geschäftsführer sei in erster Linie für die Führung der Mitarbeiter, für das Finanz- und Risikomanagement, für die Weiterentwicklung der Unternehmensstrategie und als erster Repräsentant der Klägerin gegenüber Kunden verantwortlich. Das Klageverfahren vor dem Sozialgericht München blieb erfolglos.

### Die Entscheidung:

Das Landessozialgericht hat die erstinstanzliche Entscheidung bestätigt. Das an einen selbstständigen GmbH-Geschäftsführer gezahlte Gehalt unterliege der Abgabepflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz, weil bei einer Gesamtwürdigung der Geschäftsführer-Tätigkeit künstlerische/publizistische Anteile überwiegen. Eine maßgebliche kreative Leistung in diesem Sinn könne auch

in einer, der späteren Visualisierung einer Marke vorausgehenden markenstrategischen Beratung (Branding) liegen. Dies gelte jedenfalls dann, wenn auch die anschließende Öffentlichkeitsarbeit (Design, Kommunikation, digitale Medien) durch die – mit einem entsprechenden Unternehmensgegenstand im Handelsregister eingetragene – GmbH und unter organisatorischer Leitung des Geschäftsführers erarbeitet werde.

Sozialgericht München, Urteil vom 21.07.2017 – S 27 R 797/16  
 Bayer. LSG, Urteil vom 21.11.2018 – L 6 R 5129/17  
 Bundessozialgericht, Nichtzulassungsbeschwerde anhängig – B 3 KS 1/19 R

## Höhere Beiträge zur Unfallversicherung bei Unfällen aus dem Vorjahr

Die Mittel für die Ausgaben der Berufsgenossenschaften (BG) werden durch Beiträge der Unternehmer\*innen aufgebracht. Diese werden durch eine Umlage festgesetzt, durch die nachträglich der Bedarf des abgelaufenen Kalenderjahres gedeckt wird. Berechnungsgrundlagen sind dabei der Finanzbedarf (Umlagesoll), die Arbeitsentgelte der Versicherten und die Gefahrklassen. Der von den einzelnen Unternehmen zu leistende Beitrag ergibt sich aus den Arbeitsentgelten sowie der Gefahrklasse der Unternehmen und dem Beitragsfuß. Daneben haben die BGen unter Berücksichtigung der anzuzeigenden Versicherungsfälle Zuschläge aufzuerlegen oder Nachlässe zu bewilligen. Dazu haben sie entsprechende Regelungen in ihrer Satzung zu treffen.

### Der Sachverhalt:

Eine Zeitarbeitsfirma wehrte sich gegen einen Beitragszuschlag in Höhe von 5 % des Jahresbeitrages von rund 43.000 €. Die zugrundeliegenden Satzungsbestimmungen der BG seien rechtswidrig bzw. hier falsch angewandt worden. Die Unfälle aus dem Unternehmen dürften nur dann zu einem Beitragszuschlag führen, wenn allein durch die bei einem Arbeitsunfall zu leistenden Rentenzahlungen Kosten von mehr als 10.000 € anfielen. Das Sozialgericht Landshut hat die Klage abgewiesen, weil die Satzungsbestimmung nicht gegen höherrangiges Recht verstoße und zutreffend angewandt worden sei.

### Die Entscheidung:

Das Landessozialgericht hat die Berufung des Unternehmens zurückgewiesen. Selbst wenn ein Beitragszuschlag erheblich höher sei als die gezahlten Entschädigungsleistungen für die bei der Zuschlagsberechnung zu berücksichtigenden Versicherungsfälle, sei dies kein Verstoß gegen das Übermaßverbot bzw. gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die BG habe bei Ausgestaltung des Beitragsausgleichsverfahrens einen

weiten Gestaltungsspielraum. Im Rahmen der gerichtlichen Überprüfung, ob Satzungsregelungen mit der Ermächtigungsnorm und sonstigem höherrangigen Recht übereinstimmen, sei nicht zu entscheiden, ob der Satzungsgeber die zweckmäßigste, vernünftigste und gerechteste Regelung getroffen habe. Das Beitragsausgleichsverfahren solle positive Anreize für verstärkte Unfallverhütung der Unternehmer setzen, mit teilweise erheblichem Kostenaufwand betriebene Prävention honorieren und größere Beitragsgerechtigkeit im Rahmen des Umlageverfahrens ermöglichen. Im Interesse der Verwaltungspraktikabilität im Rahmen der Massenverwaltung, der Rechtssicherheit und der Rechtsklarheit dürfe der Satzungsgeber an typisierende, leicht und einfach zu bestimmende Merkmale anknüpfen. Zeitnahe Auswirkungen des Beitragsausgleichsverfahrens auf die Beiträge erhöhten den Präventionsanreiz. Gewisse unvermeidbare Härten, die aus notwendigen Pauschalierungen oder der Begrenzung des Beobachtungszeitraums resultierten, seien mit Blick auf den weiten Gestaltungsspielraum des Satzungsgebers hinzuneh-

men, sofern der Gestaltungsspielraum sachgerecht genutzt werde und die gefundene Lösung nicht willkürlich erscheine. Die Revision wurde zugelassen.

Sozialgericht Landshut, Urteil vom 07.04.2015 – S 15 U 92/14  
Bayer. LSG, Urteil vom 28.02.2018 – L 2 U 200/15  
Bundessozialgericht, Revision anhängig – B 2 U 10/18 R

## Ohne Fortbildung keine Zulassung

Weist ein zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassener Facharzt die erforderlichen Fortbildungen nicht nach, kann dies Honorarkürzungen, aber auch die Zulassungsentziehung zur Folge haben.

### Der Sachverhalt:

Der Kläger ist fachärztlich tätig als Internist mit dem Schwerpunkt Gastroenterologie und zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassen. Die vertragsärztliche Zulassung ruhte vom 01.10.2004 bis 31.03.2005. Für den maßgeblichen Fortbildungszeitraum hatte er die erforderlichen 250 Fortbildungspunkte nicht erbracht. Schon um Honorarabzüge zu vermeiden, wurde der Kläger jeweils mehrfach darüber informiert, dass der Fortbildungsnachweis noch nicht eingegangen sei, ein verspäteter Nachweis Honorarkürzungen zur Folge habe und darüber hinaus zur Entziehung der Zulassung führen könne. Der Kläger verwies u. a. darauf, dass er erkrankt gewesen sei. Schließlich sei zu berücksichtigen, dass er 2005 mit dem Bayerischen Verdienstorden für seine wissenschaftliche Leistung in der Medizin und sein soziales Engagement ausgezeichnet worden sei. Der Kläger sei schon durch die Honorarkürzungen entsprechend getroffen worden. Er habe während des Fortbildungszeitraums auch eine intensive Forschungstätigkeit ausgeübt und an zahlreichen nationalen und internationalen Kongressen teilgenommen. Dem Kläger wurde mit Beschluss

des Zulassungsausschusses die Zulassung zur vertragsärztlichen Tätigkeit vollständig entzogen, da er im maßgeblichen Zeitraum seiner Fortbildungspflicht nicht nachgekommen sei. Die Klage zum Sozialgericht München blieb erfolglos. Der Kläger habe die Fortbildungspflicht verletzt. Für den Fortbildungszeitraum habe er weder 250 Fortbildungspunkte erworben, noch fristgerecht einen Fortbildungsnachweis vorgelegt.

### Die Entscheidung:

Das Landessozialgericht hat die Berufung zurückgewiesen. Es bestünden keine Zweifel an der Geeignetheit und Erforderlichkeit der Entziehung der Kassenzulassung, wenn sich der Vertragsarzt auch durch Honorarkürzungen über 20 Quartale nicht zur ausreichenden Fortbildung und deren Nachweis gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung bewegen lasse. Bei anhaltender Verletzung der Pflicht zum Nachweis der Fortbildung sei die Entziehung der Zulassung nicht unverhältnismäßig. Auch die Forschungstätigkeit und Veröffentlichungen entlasteten den Vertragsarzt insoweit nicht, da diese aus Sicht der vertragsärztlichen Versorgung hinter den vertragsärztlichen Pflichten zurückstehen müs-

sen. Die Bewertung von Fachveröffentlichungen mit Fortbildungspunkten obliege schließlich der Landesärztekammer.

Sozialgericht München, Urteil vom 13.12.2016 – S 49 KA 349/16  
 Bayer. LSG, Urteil vom 14.03.2018 – L 12 KA 2/17 (rechtskräftig)  
 Bundessozialgericht, Beschluss vom 12.09.2018 - B 6 KA 12/18 B

## Kurz und knapp:

### **Grundsicherung für Arbeitsuchende: Einkommensermittlung bei Selbstständigen, Tilgung von Darlehen als Betriebsausgabe**

Auch Tilgungszahlungen betrieblicher Darlehen sind als notwendige betriebliche Ausgaben absetzbar. Dabei wird der Zeitpunkt der Absetzung für ein überwiegend betrieblich genutztes Kfz vom Anschaffungszeitpunkt auf den Zeitpunkt der Tilgung verschoben.

Sozialgericht Augsburg, Urteil vom 24.02.2016 – S 15 AS 1151/15  
Bayer. LSG, Urteil vom 30.11.2018 – L 16 AS 205/16 (rechtskräftig)

### **Sozialhilfe: Kosten der Schülerbeförderung nicht als Eingliederungshilfe**

Fahrtkosten als Eingliederungshilfe für ein behindertes Kind werden nur übernommen, wenn sie erforderlich sind. Der Fahrtkostenaufwand ist nicht erforderlich, wenn es eine andere wohnsitznähere geeignete Einrichtung gibt, die eine angemessene Schulbildung sicherstellt, wenn der Fahrtkostenaufwand nicht behinderungsbedingt ist und wenn es ein besseres, „geeigneteres“ Mittel – etwa die Bewilligung eines Schulwegbegleiters gibt, um die Zwecke der Eingliederungshilfe zu erreichen.

Sozialgericht Nürnberg, Urteil vom 11.09.2017 – S 5 SO 114/17  
Bayer. LSG, Urteil vom 12.07.2018 – L 18 SO 249/17  
Bundessozialgericht, Revision anhängig – B 8 SO 17/18 R

### **Arbeitslosenversicherung: Arbeitslosengeldberechnung**

Grundsätzlich ist nur diejenige Person arbeitslos und hat Anspruch auf Arbeitslosengeld, die eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende zumutbare Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des für sie in Betracht kommenden Arbeitsmarktes ausüben kann. Die Höhe des Arbeitslosengeldes richtet sich nach dem zeitlichen Umfang, zu dem sich der Arbeitslose dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stellt. Eine Ausnahme gilt bei leistungsgeminderten Arbeitnehmer\*innen, die bereits einen Rentenanspruch gestellt haben, über den noch nicht entschieden ist. Sie erhalten Arbeitslosengeld, auch wenn sie sich dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stellen können. Diese Ausnahme gilt nicht bei einem Leistungsvermögen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt von mehr als drei Stunden täglich.

Sozialgericht Augsburg, Urteil vom 30.04.2015 – S 7 AL 228/14  
Bayer. LSG, Urteil vom 23.01.2018 – L 10 AL 134/15 (rechtskräftig)

### **Rentenversicherung: Zum Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gegen den Rentenversicherungsträger, wenn prognostisch die Wiedereingliederung in den ersten Arbeitsmarkt nicht möglich erscheint**

Der Rentenversicherungsträger ist für die Teilhabe am Arbeitsleben nur dann zuständig, wenn diese für eine voraussichtlich erfolgreiche Rehabilitation unmittelbar im Anschluss an die von der Rentenversicherung finanzierte medizinische Rehabilitati-

### **Rentenversicherung: Verrechnung einer Beitragsforderung nach erteilter Restschuldbefreiung**

Die Verrechnung mit dem unpfändbaren Teil einer Altersrente ist auch nach erteilter Restschuldbefreiung zulässig. Die Entscheidung über die Niederschlagung ist nicht vom Rentenversicherungsträger im Rahmen der Entscheidung über die Verrechnung, sondern ausschließlich vom Inhaber der Forderung, zu dessen Gunsten verrechnet wird, zu treffen.

Sozialgericht Augsburg, Gerichtsbescheid vom 02.12.2016 – S 1 R 860/16  
Bayer. LSG, Urteil vom 21.03.2018 – L 13 R 25/17  
Bundessozialgericht, Beschluss vom 13.08.2018 – B 13 R 123/18 B Nichtzulassungsbeschwerde verworfen

on erforderlich ist. „Voraussichtlich erfolgreich“ kann aus Sicht des Rentenversicherungsträgers eine Rehabilitation nur dann sein, wenn die Wiedereingliederung in den ersten Arbeitsmarkt prognostisch möglich erscheint.

Sozialgericht Nürnberg, Urteil vom 04.05.2016 – S 4 R 1321/13  
Bayer. LSG, Urteil vom 26.09.2018 – L 19 R 444/16  
Bundessozialgericht, Revision anhängig – B 5 R 1/19 R

**Krankenversicherung: Hebammenhilfe – Abrechnung von Leistungen durch Hebammengemeinschaften**

Liegt eine Hebammengemeinschaft vor und erbringt diese Leistungen der Mutterschaftsvorsorge und Schwangerenbetreuung, die innerhalb des maßgebenden Zeitraums der Geburtspauschalgebühr erbracht worden sind, ist eine getrennte Abrechnung mit der Argumentation, die Versicherte sei von zwei unterschiedlichen Hebammen behandelt worden, nicht möglich.

Sozialgericht Augsburg, Urteil vom 27.06.2017 – S 6 KR 629/15  
Bayer. LSG, Urteil vom 01.03.2018 – L 4 KR 498/17  
Bundessozialgericht, Revision anhängig – B 3 KR 7/18 R

**Vertragsärztliche Versorgung – Medizinisches Versorgungszentrum – Zulassungsverfahren nach Aufhebung von Zulassungsbeschränkungen in einem bisher überversorgten Planungsbereich – Antragsfrist – Ausschlussfrist – Nichtanwendung der Konzeptwerbung**

Die Regelung des § 103 SGB V ist für das Zulassungsverfahren nach Aufhebung von Zulassungsbeschränkungen in einem bisher überversorgten Planungsbereich nicht anwendbar.

Sozialgericht Nürnberg, Urteil vom 25.01.2017 – S 1 KA 4/16  
Bayer. LSG, Urteil vom 17.01.2018 – L 12 KA 12/17  
Bundessozialgericht, Revision anhängig – B 6 KA 5/18 R

**Pflegeversicherung: Feststellung des Zeitaufwands für verrichtungsbezogene krankheitsspezifische Pflegemaßnahmen bei 24-stündiger Beobachtungspflege**

Allein aus dem Erfordernis von häuslicher Krankenpflege in Form einer 24-stündigen Überwachung kann nicht geschlossen werden, dass verrichtungsbezogene krankheitsspezifische Pflegemaßnahmen zu Lasten der Pflegeversicherung anfallen. Diese sind konkret festzustellen.

Sozialgericht München, Urteil vom 07.07.2015 - S 12 P 153/13  
Bayer. LSG, Urteil vom 22.02.2018 - L 4 P 45/15 (rechtskräftig)

**Sozialgerichtliches Verfahren: Kostenhaftung des Prozessbevollmächtigten bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens**

Bei der Verpflichtung von Vertragsärzt\*innen zum ärztlichen Bereitschaftsdienst handelt es sich um eine höchstpersönliche Verpflichtung. Streitigkeiten über diese Verpflichtung betreffen keinen der Insolvenzmasse zugehörigen Gegenstand, mit der Folge, dass auch keine Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis des Insolvenzverwalters besteht.

Sozialgericht München, Beschluss vom 31.01.2017 – S 36 SF 204/16 E  
Bayer. LSG, Beschluss vom 02.05.2018 – L 12 SF 71/17 E

**Europäisches Sozialrecht: Anspruch eines privat krankenversicherten österreichischen Staatsbürgers und Mehrfachrentners mit Wohnsitz in Deutschland auf Sachleistungsaushilfe zu Lasten einer österreichischen Gebietskrankenkasse**

In der Privaten Krankenversicherung gilt grundsätzlich das Kostenerstattungsprinzip. Dies steht einem Sachleistungsanspruch nach europäischem Sozialrecht nicht entgegen.

Sozialgericht München, Urteil vom 22.01.2015 – S 29 KR 1417/13  
Bayer. LSG, Urteil vom 23.04.2018 – L 4 KR 58/15 (rechtskräftig)



## Hoher Besuch aus Taiwan

Eine 12-köpfige Delegation von Richter\*innen sowie Hochschullehrer\*innen aus Taiwan hat am 16.07.2018 das Bayerische Landessozialgericht in München besucht. Ziel der Delegation war es, die deutsche Sozialgerichtspraxis zu verstehen und die Justizreformen in Taiwan zu inspirieren.

Nach der Begrüßung durch die Präsidentin des LSG Elisabeth Mette stand ein intensiver fachlicher Austausch über Verfahrensstrukturen des Sozialrechts im Mittelpunkt der Veranstaltung. Auf Wunsch der Delegation wurden besonders Fragen der gerichtlichen Kontrolle untergesetzlicher Regelungen, zu den Ausprägungen der Klägerfreundlichkeit, der Unterstützung von gehandicapten Richter\*innen und des Güterichterverfahrens erörtert. Hierfür standen jeweils fachkundige Diskussions- und Ansprechpartner\*innen zur Verfügung. Den Gästen konnte auch ein praktischer Einblick in die Einar-



beitung junger Nachwuchsrichter\*innen gewährt werden: Junge Richter\*innen absolvierten gerade im Sitzungssaal ein „Planspiel Prozessrecht“, übten den Gebrauch der induktiven Höranlage und freuten sich über die „internationalen Vertreter der Öffentlichkeit“

Die Delegation informierte sich im Rahmen ihres Deutschlandbesuches anschließend auch beim Sozialgericht Regensburg und beim Bundessozialgericht in Kassel über die Strukturen und Besonderheiten im sozialgerichtlichen Verfahren.

## Sozialmedizinerkurs



Zum zweiten Mal besuchten 2018 rund 70 angehende Sozialmediziner\*innen das Landessozialgericht. Dabei handelte es sich um niedergelassene oder angestellte praktizierende Mediziner\*innen, die im Rahmen einer Weiterbildung die Zusatzbezeichnung „Sozialmedizin“ erwerben wollen. Die künftigen Sozialmediziner\*innen nahmen nach einer Begrüßung durch die Gerichtsleitung und einer kleinen Einführung zur Bayer. Sozialgerichtsbarkeit an verschiedenen Sitzungen teil. Im Anschluss daran bestand Gelegenheit zu einem persönlichen Gespräch mit den Richter\*innen des jeweiligen Senats über die verhandelten Fälle.

# Präsidentenkonferenz der Landessozialgerichte in Augsburg



Die Präsident\*innen der 14 deutschen Landessozialgerichte trafen sich vom 7. bis 9. Mai 2018 in Augsburg zu ihrer alljährlichen Konferenz, an der traditionell auch der Präsident des Bundessozialgerichts und eine Vertreterin des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales teilgenommen haben.

Die Konferenz forderte u. a. eine Änderung der Juristenausbildung: „Existenzielle Risikoabsicherung durch Sozialrecht muss zum Grundwissen von Jurist\*innen gehören. Um der überragenden gesellschaftlichen und ökonomischen Bedeutung des Sozialrechts gerecht zu werden und qualifizierten Nachwuchs für Sozialgerichte, Anwaltschaft und Sozialverwaltungen zu gewinnen, ist es unerlässlich, den Stellenwert dieses Fachgebiets in der juristischen Ausbildung zu stärken“, so die Konferenz.

Die Präsident\*innen der Landessozialgerichte appellieren daher an die Konferenz der Justizminister\*innen der Länder und an die Landesjustizverwaltungen, den Pflichtstoff für die erste und zweite juristische Staatsprüfung um Grundzüge des Sozialrechts und Sozialverwaltungsverfahren zu ergänzen.

Die Bedeutung des Sozialrechts für die juristische Ausbildung sei insbesondere seit der Zusammenführung des Arbeitsförderungsrechts und des Sozialhilferechts durch das SGB II gestiegen. In nahezu allen Rechtsgebieten seien Grundkenntnisse dazu erforderlich, welche Auswirkungen etwa Erbschaften, Abfindungen, Schadensersatzleistungen etc. auf den Leistungsbezug hätten. Daneben rücke die demographische Entwicklung Fragen des Medizin- und Gesundheitsrechts weiter in den Vordergrund.

Unter dem Tagesordnungspunkt „Sozialrecht 4.0“ wurden die sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen der sich wandelnden und immer stärker digitalisierten Arbeitswelt und die daran anknüpfenden Handlungsoptionen diskutiert. Die Konferenz sprach sich dafür aus, Lücken der sozialen Sicherung, insbesondere in den durch die zunehmende Digitalisierung entstehenden neuen Arbeitsformen, zu schließen. Sie begrüßte daher die Initiative im Koalitionsvertrag 2018, den sozialen Schutz Selbstständiger durch eine Altersvorsorgepflicht für alle Selbstständigen zu verbessern. Die Konferenz befürwortete eine entsprechende Ausweitung der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Dies würde auch die Attraktivität klassischer Arbeitsverhältnisse erhöhen und damit das Sozialversicherungssystem insgesamt stärken.



# Gelungene Stabwechsel am Landessozialgericht und an drei Sozialgerichten

## Amtseinführung des Präsidenten Günther Kolbe am Landessozialgericht

Bayerns Sozialministerin Kerstin Schreyer führte am 14.11.2018 in einem Festakt im Max-Joseph-Saal in der Münchner Residenz Günther Kolbe in das Amt des neuen Präsidenten des Bayerischen Landessozialgerichts ein. Zugleich verabschiedete die Ministerin dessen Vorgängerin Elisabeth Mette, die Ende August 2018 in den Ruhestand getreten war. „Mit großer Fachkompetenz, Augenmaß und Durchsetzungsvermögen leitete Elisabeth Mette die Geschicke der Sozialgerichtsbarkeit in Bayern. Dabei hat sie stets ein hohes Maß an Verantwortungsbereitschaft und Pflichtbewusstsein bewiesen. Hierfür gilt ihr mein herzlicher Dank. Ich wünsche ihr einen glücklichen und vor allem sorgenfreien Ruhestand.“



Dem neuen Präsidenten sprach die Ministerin ihren Glückwunsch aus: „Ich freue mich, dass mit Günther Kolbe eine verdienstvolle Richterperson die Leitung des Bayerischen Landessozialgerichts übernimmt. Aufgrund seiner langjährigen richterlichen Erfahrung bin ich überzeugt, dass er die bayerische Sozialgerichtsbarkeit in eine gute Zukunft führen wird. Dafür wünsche ich ihm alles Gute und stets eine glückliche Hand.“

Günther Kolbe, geboren 1959 in Osterhofen, begann seine berufliche Laufbahn 1990 als Regierungsrat beim damaligen Versorgungsamt Landshut (heute Zentrum Bayern Familie und Soziales – ZBFS). Von 1991 an war er beim damaligen Landesversorgungsamt Bayern tätig, bevor er im November 1992 an das Bayerische Sozialministerium wechselte. Von 1994 bis 1998 arbeitete er als Referent in der CSU-Landesgruppe der Fraktion der CDU/CSU im Deutschen Bundestag. Seine Rückkehr ins Bayerische Sozialministerium erfolgte im Januar 1999,

bevor er im Februar 2000 zum Richter am Sozialgericht Landshut berufen wurde. Im Oktober und November 2004 war er an das Sozialgericht Augsburg abgeordnet. Ab Dezember 2004 war Günther Kolbe Richter am Bayerischen Landessozialgericht und wurde zum 1. November 2008 zum Präsidenten des Sozialgerichts Regensburg ernannt. Im Oktober 2010 wechselte er als Präsident an das Sozialgericht München.

## Amtseinführung der Präsidentin Dr. Irmgard Kellendorfer am Sozialgericht Nürnberg

Die bayerische Sozialministerin Kerstin Schreyer verabschiedete am 11.06.2018 im Rahmen einer Feierstunde den ehemaligen Präsidenten des Sozialgerichts Nürnberg, Dr. Peter Ruthe, offiziell in den Ruhestand: „Ich danke Dr. Peter Ruthe für den großartigen Einsatz, den er der bayerischen Sozialgerichtsbarkeit und damit dem Freistaat Bayern erwiesen hat. Für seinen wohlverdienten Ruhestand wünsche ich ihm Gesundheit und alles erdenklich Gute.“ Gleichzeitig führte sie die neu ernannte Präsidentin, Dr. Irmgard Kellendorfer, in ihr Amt ein: „Bei Dr. Irmgard Kellendorfer weiß ich die Leitung des Sozialgerichts Nürnberg auch künftig in den allerbesten Händen. Ich gratuliere ihr sehr herzlich zur neuen Aufgabe und bin überzeugt, dass sie diese mit Elan, Einsatzbereitschaft und mit ihrer hohen Kompetenz bestens erfüllen wird.“



Dr. Irmgard Kellendorfer wurde 1959 in Greding in Mittelfranken geboren. Ihre berufliche Laufbahn hat sie 1988 beim damaligen Versorgungsamt Landshut begonnen und wechselte im November 1992 an das damalige Amt für Versorgung und Familienförderung Nürnberg (beide jetzt Zentrum Bayern für Familie und Soziales – ZBFS). Zum 1. Mai 1994 wurde sie dort mit der Wahrnehmung der Aufgaben der

stellvertretenden Leiterin betraut. Ihre Versetzung an das Sozialgericht Nürnberg erfolgte zum 1. April 1996, wo sie am 1. August 1997 zur Richterin auf Lebenszeit berufen wurde. Ab Mai 2006 war sie als Richterin am Bayerischen Landessozialgericht tätig und übernahm als Präsidentin zum 1. Januar 2009 die Leitung des Sozialgerichts Würzburg.

## Amtseinführung des Präsidenten Wolfgang Schicker am Sozialgericht Würzburg

Bayerns Sozialministerin Kerstin Schreyer führte am 22.11.2018 in einem Festakt im Fürstensaal der Residenz Wolfgang Schicker in das Amt des neuen Präsidenten des Sozialgerichts Würzburg ein. Zugleich verabschiedete die Ministerin dessen Vorgängerin, Dr. Irmgard Kellendorfer, aus Würzburg. Dr. Kellendorfer leitete das Sozialgericht Würzburg von Januar 2009 bis April 2018 und wechselte am 1. Mai 2018 als Präsidentin an das Sozialgericht Nürnberg.

Dem zum 1. Oktober 2018 ernannten neuen Präsidenten sprach die Ministerin ihren Glückwunsch aus: „Ich freue mich sehr, dass mit Wolfgang Schicker die Leitung des Sozialgerichts Würzburg auch künftig in den allerbesten Händen ist. Ich gratuliere ihm sehr herzlich zur neuen Aufgabe und bin überzeugt, dass er diese mit Elan, Einsatzbereitschaft und mit seiner hohen Kompetenz bestens erfüllen wird.“



Herr Schicker, der künftig die Geschicke des für den Regierungsbezirk Unterfranken zuständigen Gerichts mit seinen gut 50 Mitarbeiter\*innen leiten wird, kann auf eine lange Karriere in der bayerischen Sozialgerichtsbarkeit zurückschauen. Er ist 1956 in der Oberpfalz geboren. Seine juristische Laufbahn begann er in der Versorgungsverwaltung (jetzt Zentrum Bayern für Familie und Soziales – ZBFS). Herr Schicker ist seit 1986 durchgehend – bis auf eine Station als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Bundessozialgericht (BSG) in Kassel – als Richter am Sozialgericht Würzburg tätig, zuletzt seit November 2010 im Amt des Vizepräsidenten.

## Ernennung der neuen Präsidentin Dr. Edith Mente am Sozialgericht München



Bayerns Sozialministerin Kerstin Schreyer hat Dr. Edith Mente mit Wirkung vom 1. Januar 2019 zur neuen Präsidentin des Sozialgerichts München ernannt. Die Ernennungsurkunde wurde am 20.12.2018 von Günther Kolbe überreicht, der seit 1. September 2018 Präsident des Bayerischen Landessozialgerichts ist. „Ich freue mich über die neue Frau an der Spitze des Sozialgerichts München und gratuliere Dr. Edith Mente sehr herzlich. Für eine erfolgreiche Amtsführung beim größten bayerischen Sozialgericht wünsche ich ihr alles Gute und stets eine glückliche Hand. Aufgrund ihrer vielseitigen Erfahrungen ist sie für die ihr übertragenen Aufgaben bestens gerüstet“, so die Ministerin.

Dr. Edith Mente wurde 1972 in Freiburg/Breisgau geboren. Ihre berufliche Laufbahn begann sie 1999 beim damaligen Versorgungsamt München II (jetzt Zentrum Bayern Familie und Soziales) und wechselte im Januar 2000 als Referentin an das Bayerische Sozialministerium. Im März 2007 wurde sie als Richterin kraft Auftrags an das Sozialgericht Augsburg und mit Wirkung vom 1. Mai 2008 in das Richterverhältnis auf Lebenszeit berufen. Im November 2008 kehrte sie in das Sozialministerium zurück und absolvierte den Lehrgang für Verwaltungsführung für Beamt\*innen des höheren Dienstes bevor sie zum 1. August 2009 die Leitung der Leitstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern übernahm. Von 2011 bis 2016 war sie Leiterin des Personalreferats im Sozialministerium und ab Juli 2011 zugleich stellvertretende Abteilungsleiterin. Am 1. November 2016 wurde Dr. Mente zur Vizepräsidentin des Sozialgerichts München ernannt.



# Prozesslawine trifft auf bayerische Sozialgerichte

## Tausende von Klagen Folge einer bundespolitischen Hau-Ruck-Aktion

In der 45. Kalenderwoche erfasste eine Klagelawine die sieben bayerischen Sozialgerichte. Dazu hat der Präsident des Bayerischen Landessozialgerichts Günther Kolbe bei seiner feierlichen Amtseinführung ausgeführt: „Die bayerischen Sozialgerichte erwarteten bis vor wenigen Tagen für das Jahr 2018 rund 40.000 Verfahren. Vergangene Woche gingen geschätzt 14.000 richterkostenpflichtige Klagen zusätzlich ein. Der Bundesgesetzgeber hat in einer Hau-Ruck-Aktion mit der Verkürzung der Verjährungsfristen bei Krankenhausleistungen eine Klagelawine ausgelöst. Diese hohen Eingänge sind offenkundig nicht ohne weiteres zu schultern. Die Materie ist auch komplex und es geht um viel Geld. Allein die Neuzugänge der letzten Tage beschäftigen rechnerisch drei Sozialgerichte wie Nürnberg, Regensburg und Würzburg zusammen über ein ganzes Jahr. Erforderlich ist deshalb eine deutliche personelle Unterstützung.“ In der Klagestatistik 2018 sind „nur“ rund 7.000 zusätzliche Krankenversicherungsklagen enthalten. Dies erklärt sich daraus, dass in einer Vielzahl von Klageschriften mehrere Klagen mit unterschiedlichen Streitgegenständen enthalten waren, die noch als einzelne Klagen zu erfassen sind.

### Was ist der Hintergrund:

Das Bundesgesundheitsministerium hat in das Gesetzgebungsverfahren zum Pflegepersonal-Stärkungsgesetz einen Änderungsantrag im Krankenversicherungsrecht eingebracht, der bestimmt, dass Ansprüche der Krankenhäuser auf Vergü-

tung erbrachter Leistungen und Ansprüche der Krankenkassen auf Rückzahlung von geleisteten Vergütungen – statt wie bisher in vier Jahren – in zwei Jahren verjähren. Hintergrund dieses Änderungsantrages ist, dass Krankenkassen in der Vergangenheit abgeschlossene Abrechnungsverfahren wieder aufgreifen und auf der Grundlage zwischenzeitlich ergangener Rechtsprechung zur Behandlung von Schlaganfall- und Geriatrie-Patienten innerhalb dieser Verjährungsfrist Rückforderungsansprüche in erheblicher Höhe geltend machen. Der Gesetzentwurf, der in der zweiten und dritten Lesung am 09.11.2018 im Bundestag verabschiedet worden ist, enthält eine Übergangsregelung, wonach die Ansprüche der Krankenkassen auf Rückzahlung von geleisteten Vergütungen ausgeschlossen sind, soweit diese vor dem 01.01.2017 entstanden sind und bis zum 09.11.2018 nicht geltend gemacht sind.

Aus der gemeinsamen Pressemitteilung des Bundesgesundheitsministeriums, der Deutschen Krankenhausgesellschaft und des GKV-Spitzenverbandes vom 06.12.2018: ergibt sich zwar, dass der Streit um Krankenhausrechnungen zwischen Kliniken und Krankenkassen auf Bundesebene beigelegt ist. Unter Vermittlung von Bundesgesundheitsminister Jens Spahn haben sich die Vertreter\*innen der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) und des Spitzenverbandes der Krankenkassen (GKV-SV) sowie der Verbände der Kassenarten auf Bundesebene auf eine gemeinsame Empfehlung für alle Klagefälle und

Aufrechnungen geeinigt. Danach sollen die Konfliktparteien prüfen, vor Ort die Klagen und Aufrechnungen fallen zu lassen, sofern die neu definierten Kriterien zur Behandlung von Schlaganfall- und Geriatrie-Patienten erfüllt sind. Im Streit um die Abrechnung der Mehrwertsteuer bei Krebsmedikamenten empfehlen DKG und GKV-SV, die Klagen und Aufrechnungen ruhen zu lassen, bis das Bundessozialgericht dazu eine Entscheidung gefällt hat.

Bislang waren angesichts der hohen Eingänge besonders die Registraturen und Geschäftsstellen der Sozialgerichte extrem gefordert. Sollten die angekündigten Klagerücknahmen erfolgen, wäre gleichwohl in jedem einzelnen Klageverfahren der Streitwert zu ermitteln, festzusetzen und einzutreiben, was – ungeachtet der angekündigten, aber noch nicht erfolgten Klagerücknahmen – einen erheblichen Arbeitsaufwand im richterlichen und nichtrichterlichen Bereich verursachen wird. Zudem ist davon auszugehen, dass ein nicht unerheblicher Teil der eingereichten Klagen andere Abrechnungsfragen betrifft, die wegen der Verkürzung der Verjährungsfrist nicht mehr im Verwaltungswege geklärt werden konnten und nun im Klageverfahren einer richterlichen Prüfung unterzogen werden müssen.

# Neue Wege im Sozialgerichtsprozess

## Schiedsgutachten im Güterichterverfahren

Die Streitbeilegung im Rahmen eines Güterichterverfahrens ist seit 2013 neben dem streitigen Verfahren möglich. Ziel dieses Verfahrens ist es, Streitigkeiten, die bei Gericht bereits anhängig sind, zeitnah statt durch Urteil durch eine von den Parteien selbst erarbeitete Lösung beizulegen. Hierzu kann das Gericht die Beteiligten an Güterichter\*innen verweisen. Güterichter\*innen sind nicht zur Entscheidung des Rechtsstreits berufen, verhelfen aber den Parteien in der Güteverhandlung zu einer eigenverantworteten Lösung ihres Konflikts; sie setzen dabei moderne Methoden der Konfliktbeilegung, insbesondere auch die Mediation ein. Darüber hinaus können sie auf Wunsch der Parteien einen Prozessvergleich protokollieren.

Gut fünf Jahre nach der Einführung des Güterichterverfahrens ist festzustellen, dass zumindest die statistischen Zahlen weit hinter den Erwartungen zurückgeblieben sind. So wurden im Jahr 2018 nur noch 220 Sozialgerichtsverfahren an die Güterichter\*innen verwiesen. Das Bayer. LSG beabsichtigt daher, Güterichter\*innen aus allen Sozialgerichten zu einem 2. bundesweiten Erfahrungsaustausch am 14. und 15.11.2019 in St. Quirin am Tegernsee einzuladen. Daneben startete die bayerische Sozialgerichtsbarkeit 2018 für drei Jahre ein Modellprojekt „Schiedsgutachten im Sozialgerichtsprozess“. Hier einigen sich die Beteiligten – ggf. mit Hilfe der Güterichter\*innen – auf Gutachterpersönlichkeiten und

Beweisfragen und sehen das darauf basierende Gutachten als verbindlich an. Das Projekt wurde im Bereich des Blindengelds aufgesetzt, bietet aber Potenzial für eine Ausweitung auf weitere Fachgebiete bzw. Fallkonstellationen. In einer Besprechung von Vertreter\*innen der Sozialgerichtsbarkeit, der Krankenkassen und der Krankenhausgesellschaft am 28.11.2018 wurde die Möglichkeit erörtert, das Projekt Schiedsgutachten auf Abrechnungstreitigkeiten auszuweiten. Sowohl die Kassen als auch die Krankenhäuser zeigten sich einer Entscheidung durch ein verbindliches Schiedsgutachten im Einzelfall aufgeschlossen.



---

## IMPRESSUM

Herausgeber: Der Präsident des Bayerischen Landessozialgerichts  
Günther Kolbe  
Ludwigstraße 15 | 80539 München  
Telefon 089 | 2367-300  
Telefax 089 | 2367-290  
presse@lsg.bayern.de  
www.lsg.bayern.de

Bildnachweis: Bayerisches Landessozialgericht  
Gestaltung: CMS – Cross Media Solutions GmbH, Würzburg  
Stand: April 2019



[www.lsg.bayern.de](http://www.lsg.bayern.de)  
Kosten abhängig vom  
Netzbetreiber

---

## HINWEIS

Die Druckschrift wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts kann dessen ungeachtet nicht übernommen werden.